

Der Reidemeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid e.V.

Nr. 178

14. Mai 2009

Weiterführung der Forschungen zur Geschichte der Gerichtsbarkeit in Lüdenscheid Stadt und Land

Eberhard Fricke

Die Abhandlung befasst sich mit der Geschichte der Gerichtsbarkeit im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit.

Die Weiterführung der Geschichtsschreibung ist durch zwei Umstände veranlasst:

(1) In der Ausgabe des REIDEMEISTERS Nr. 169 vom 16. Febr. 2007 fasste *Rainer Assmann* die Ergebnisse seiner langjährigen Forschungen zu den „Obergerichten in Lüdenscheid im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit“ zusammen. Das war eine Arbeit, die eine Bestandsaufnahme der Forschungen über die süderländischen Stadtrechtsverflechtungen und die zum Teil daraus abzuleitende obergerichtliche Funktion des schon im Mittelalter bedeutenden Gerichtsplatzes Lüdenscheid ist und darüber hinaus neue Erkenntnisse hervorbrachte. Unter anderem wird mit der Abhandlung besonders deutlich das Nebeneinander des **Oberhofs** Lüdenscheid für Rechtsanfragen südmärkischer Städte sowie des **Vesten- und Appellationsgerichts** Lüdenscheid für zweitinstanzliche Streitentscheidungen in dem Gemeinwesen „auf den sieben Hügeln“ als Einrichtung der Stadt und in dem anderen Fall als gerichtliche Institution der Landesherrschaft herausgestellt. Was die Zuständigkeiten für die eine und andere Wirkungsstätte der Lüdenscheider Gerichtsbarkeit angeht, ist der im Unterschied zu der im Rechtswesen heute herrschenden Regelungsdichte weitgehend unregelmäßige Zustand eines bisher vielleicht zu unscharf angesehenen Dualismus nunmehr eindeutig beschrieben. Die Zweigleisigkeit des Instanzenzuges nach Lüdenscheid ist aufgrund der Darlegungen von *Rainer Assmann* für die weitere süderländische Geschichtsschreibung als unverrückbarer Markstein fixiert. Dass im täglichen Leben des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit gelegentliche Vermischungen oder Überschreitungen von Kompetenzen vorkamen, versteht sich angesichts des im Mittelalter und in der frühen Neuzeit vagen und nicht unbedingt bestimmbareren Rechtszustands von selbst. Die Grenzen zwischen den Einrichtungen der Rechtsprechung untereinander und von der Rechtsprechung zur Verwaltung waren oft fließend.

(2) Anlass für die neue Abhandlung zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gerichtsbarkeit im Süderland ist außerdem die Erweiterung des Wissenshorizonts auf dem Gebiet der Vemeforschung. In meinem Buch:



Abb. 1: Siegel der Stadt Zürich an der Rechtsauskunft vom 11. Mai 1440.
Die Umschrift lautet: SECRETUM CIVIUM THURICENSIVM
(Foto: Stadtarchiv St. Gallen)

„Die Freigrafschaft im Süderland. Regesten 800 – 1818“, d. i. Band 20 der ALTENAER BEITRÄGE, Altena 2004, habe ich am Schluss des Vorworts kundgetan, für den Fall, dass weitere Quellen entdeckt werden sollten, beabsichtigte ich, sie in den Zeitschriften DER MÄRKER, DER REIDEMEISTER oder MEINHARDUS zu veröffentlichen. Ich hätte nicht gedacht, dass der „Fall“ so schnell eintreten würde. Aber anlässlich weiterer Forschungen zur Geschichte der westfälischen Frei- und Vemegerichtsbarkeit in einer anderen Region, im Herzogtum Westfalen, fiel auch Neues für Lüdenscheid und das übrige märkische Süderland ab. Das ist „kein Wunder“. Die Archive bergen noch manchen ungehobenen Schatz. In Süddeutschland mehr als im Norden. d. h. dort, wo die zur Hausmacht des Königs gehörenden Grundherrschaften, Reichsstädte, Residenzen von Landesfürsten, Burgen und Schlösser der Reichsritter und des Landadels, Städte mit starker Handels- und Wirtschaftskraft und andere

einflussreiche Kraftzentren sich häuften in größerem Maße als auf dem platten Lande in den königsferneren norddeutschen Tiefebene des Heiligen Reichs. Ungezählt sind die vielen Dokumente, in denen abstrakt von „den westfälischen Gerichten“ die Rede ist, ohne Ortsnamen erkennen zu lassen. Wie leicht, vielleicht zufällig, aber auch mit gezielter Suche, kann in einem Aktenstück oder in einer Lade mit Urkunden versteckt noch eine für die Geschichte der Frei- und Vemegerichtsbarkeit im Süderland bedeutsame Verwarnung, Vervemung oder Abforderung auftauchen, die eine konkrete Bestimmung des Freistuhls in einer Vemesache ermöglicht? Unvorhersehbar und überraschend war deshalb der Fund eines Dokuments – mag es auch noch so unscheinbar erscheinen –, wie er mir im Herbst 2007 (übrigens in unmittelbarer zeitlicher Verbindung mit einem Klassentreffen des Abiturjahrgangs 1951 des Zeppelngymnasiums Lüdenscheid – 56. Abijubiläum der von Wilhelm Sauerländer geführten Klasse der Oberprima Olb – in Baden-Baden) im Stadtarchiv Straßburg gelang: Dort tauchten in den reichhaltigen Beständen an Vemesachen, die vor allem den Freistuhl zu Sachsenhausen in der Grafschaft Waldeck, dann aber auch die Freistühle zu Brackel, Waltrop und Brüninghausen b. Dortmund, Dortmund selbst, Volmarstein, Villigst, Arnsberg, Medebach, Holenar (Züsch), Hundem und Wünnenberg sowie darüber hinaus auch die Freigrafen zu Fredeburg, Assinghausen, Bilstein, Limburg in der freien krummen Grafschaft, Bochum und Wattenscheid betrafen, zwei *lauffzettel* auf, d. h. zwei Beispiele einer Dokumentenart, die mir bei meinen über Jahrzehnte reichenden Besuchen in Archiven fast aller Kategorien noch nie begegnet waren. In dem einen „Laufboten-Zettel“ war die Reise von Straßburg im Elsass nach Waldeck beschrieben (die Strecke von Straßburg bis Dortmund und von Frankfurt am Main zurück war wohl wegen häufiger Reisen so bekannt, dass auf die Angabe von Streckenabschnitten und Stationen verzichtet werden konnte. Doch die Strecke von Dortmund aus war im Einzelnen festgelegt: Dortmund → Arnsberg → Kanstein → **Waldeck** → Marburg → Gießen → Butzbach → Friedberg → Frankfurt). Der Bote – er reiste im Auftrage des Grafen Ludwig von Zweibrücken, Herrn zu Bitsch und Custor des Domstifts zu Straßburg – überbrachte eine Antwort des Bürgermeisters und Rats der Stadt Straßburg an den Grafen von Waldeck als Stuhlherren des Freistuhls zu Sachsenhausen in einem

Meine Ausführungen gliedere ich in zwei Hauptabschnitte: I. Zur Frei- und Vemegerichtsbarkeit, II. Zu den Rechtszügen. Der erste Hauptabschnitt wird nachstehend veröffentlicht. Der zweite bleibt einer späteren REIDEMEISTER-Ausgabe vorbehalten.

I. Zur Frei- und Vemegerichtsbarkeit

1. Die Folgen des Vemeverfahrens, den Bilgri (Pilgrim) von Heudorf gegen die „Leute von der Reichenau“ im Bodensee sowie Merk von Ems und Burkart Schenk von Castell zu Mammertshofen vor dem Freistuhl zu Kierspe führte (1437 ff.)

a) Den ersten und bisher einzigen Hinweis auf dieses Vemeverfahren erhielt ich durch die Bekanntheit mit einem verhältnismäßig belanglosen Dokument im Stadtarchiv Konstanz.³ Am 8. Juni 1437 bevollmächtigte der Ammann und die ganze Gemeinde von Reichenau *Rudin Ärnin* aus Konstanz, sie in dem Prozess vor dem süderländischen Freistuhl zu Kierspe und dem dortigen

Freigrafen Heinrich von Valbrecht zu vertreten. Mehr hatte ich zu dem Vorgang nicht erfahren können. Das änderte sich jetzt mit dem Bekanntwerden einer zweiten Urkunde im Stadtarchiv St. Gallen. Deren Inhalt werde ich anschließend zur Kenntnis bringen.

- b) Vorab sind Personen- und Ortsnamen zu erläutern, die für das Verständnis des Prozesses an dem Freistuhl zu Kierspe mit den nachprozessualen Folgen wichtig sind.
 - Kläger: Der Kläger war *Bilgri*, auch: *Bilgeri*, hochdeutsch: Pilgrim, von Heudorf (in den Texten auch: *Hödorf* und *Hodorff*) zu Küssaberg (auch: Küssenberg) im Amt Stockach.
 - Beklagte: Die Beklagten waren „die Reichenauer“, auch: *die uss der Richenow*, d. h. Leute von der Insel Reichenau im Bodensee.

In der Folge des Vemeverfahrens in Westfalen traten als Gegner des Vemeklägers von Kierspe Burkart Schenk von Castell (auch: *Kasteln*) und sein Schwager Merk (auch: *Märk*, heute: Marquart) von Ems (auch: *Emptz*) auf. Eine herausragende Rolle in dem postvemerechtlichen Verfahren spielte der Bruder des Burkart: Merk Schenk von Castell. Beide Brüder, dazu ein dritter: Ulrich Schenk von Castell, alle drei Söhne des Burkart Schenk von Castell sen., und Margarete, die Tochter des sel. Burkart, mit ihrem Ehemann, dem Schwager der drei Brüder, saßen auf Schloss Mammertshofen (auch: *Mambrechtzhoffen*, *Mam-*, *Man-* oder *Mainbrechtshofen* sowie *Maimerßhoffen*) in der Gemeinde Rogwil unweit der Stadt St. Gallen. Ems (auch: *Emptz*) ist mit der heutigen in der Republik Österreich gelegenen Feste Hohenems b. Dornbirn identisch und liegt in Vorarlberg. Sonstige Beteiligte des Nachverfahrens waren die Städte St. Gallen und Zürich. Beide schweizerischen Städte sind für die Thematik dieser Ausgabe des REIDEMEISTERS

besonders interessant, weil sie in dem Prozess des Pilgrim von Heudorf gegen die Reichenauer und Konsorten zueinander im Verhältnis des um eine Rechtsauskunft einkommenden Gemeinwesens (so: St. Gallen) und der Recht spendenden Kommune (so: Zürich) standen. Mit derartigen „Hauptfahrten“ von einer Gemeinde zu einer anderen, nämlich von märkischen Städten nach Lüdenscheid, wird sich – von der Vemethematik abgesondert – der zweite Hauptteil dieser Abhandlung befassen.

- c) Die Bedeutung des Prozesses Pilgrim von Heudorf / . Gemeinde Reichenau für die süderländische (sowie: Lüdenscheider⁴) Geschichte der Frei- und Vemegerichtsbarkeit ergibt sich aus dem Mittelstück der St. Gallener Urkunde vom 11. Mai 1440⁵:

Item also hat der vorenge(n)te Bilgri von hodorf sin klage getan zu den von sant Gallen und die gesetzt uff solich meinung: es hab sich gefügt, das er mit den lütten uss der Richenow in ettwas spenn und zweytracht komen sij, von eins brieffs wegen, so die selben uss der Richenow angeben hattend und lassen machen und besigeln mit irs herren, des aptz uss der Richenow, insigel, in dem und durch den selben brieff er siner eren geschuldiget wart. Der selb brieff krafftlos, machtlos und valtsch dar nach gesprochen und mit urteil und recht bekennt ist, darumb er die selben lütt mit dem heimlichen gericht zu westvalen furnemen, wan die sach im sin ere berurte und solichs sunderlich, das die ere berürt, daselbs hingehört. Hab inen also vor heinrich von valbrecht, frygreff, an behept mit urteil und recht sechs tusend rinscher guldin, dar umb er ir lib und gut angriffen müg, in stetten und uff dem land, dar an inn nieman sumen solle by gar grossen und sweren penen nach lutt und sag der urteil brieff dar uber geben [. . .].

Der Textausschnitt lautet in moderner Umgangssprache:

„Daher hat der vorewähnte Pilgrim von Heudorf seine Klage gegenüber den St. Gallenern auf die Meinung gestützt, es habe sich gefügt, dass er mit den Leuten von der Reichenau einigen Streit bekommen habe. Daraus sei Zwietracht entstanden. Wegen eines Briefes, den die Reichenauer hatten ausfertigen und mit ihres Herrn, des Abts von der Reichenau, Siegel beglaubigen lassen. Der Brief habe ihn in seiner Ehre verletzt. Er sei als falsch erkannt und für kraft- und machtlos erklärt worden, wie mit Rechtsurteil festgestellt worden sei, nachdem er (Pilgrim) die Leute (von der Reichenau) mit dem heimlichen westfälischen Gericht belangt hatte, weil die Sache seine Ehre berührt hätte und ehrenrührige Angelegenheiten dorthin gehörten. Der Freigraf Heinrich von Valbrecht habe ihm mit Urteil und Recht 6.000 rheinische Gulden zugesprochen, die zu erlösen er sich Leib und Gut (seiner Gegner) nehmen möge. In Stadt und Land und woran ihn bei Vermeidung schwerer Strafe niemand hindern solle. So stehe es in dem Urteilsbrief, den er erlangt habe [. . .].

Mit diesem Ausschnitt der Sachverhalts- und Verfahrensdarstellung in dem Rechtspruch der Stadt Zürich für die Stadt St. Gallen – denn um ihn handelt es sich bei der zitierten Textpassage – ist der Kern des Richterpruchs, den der Kläger aus der Gemeinde Stockach am Überlinger See, dem westlichen Arm des Bodensees, in Westfalen im Süderland suchte, zwar nicht besonders aussagekräftig und konkret, aber für die Rechtsprechung des Kiersper Vemestuhls doch eindeutig und ausreichend klar beschrieb: Es ging um eine Ehrverletzung, um ehrenrührige Handlungen, wie sie im Einzelnen auch ausgeden, wie und wo sie sich ereignet haben mochten. Vergehen gegen die Ehre aber gehörten kraft der allgemein anerkannten Veme-Observanzen vor die westfälische Gerichtsbarkeit. Auch der Spruch, den der Freigraf im Jahre 1437 vor dem Freistuhl zu *keirspe* verkündet

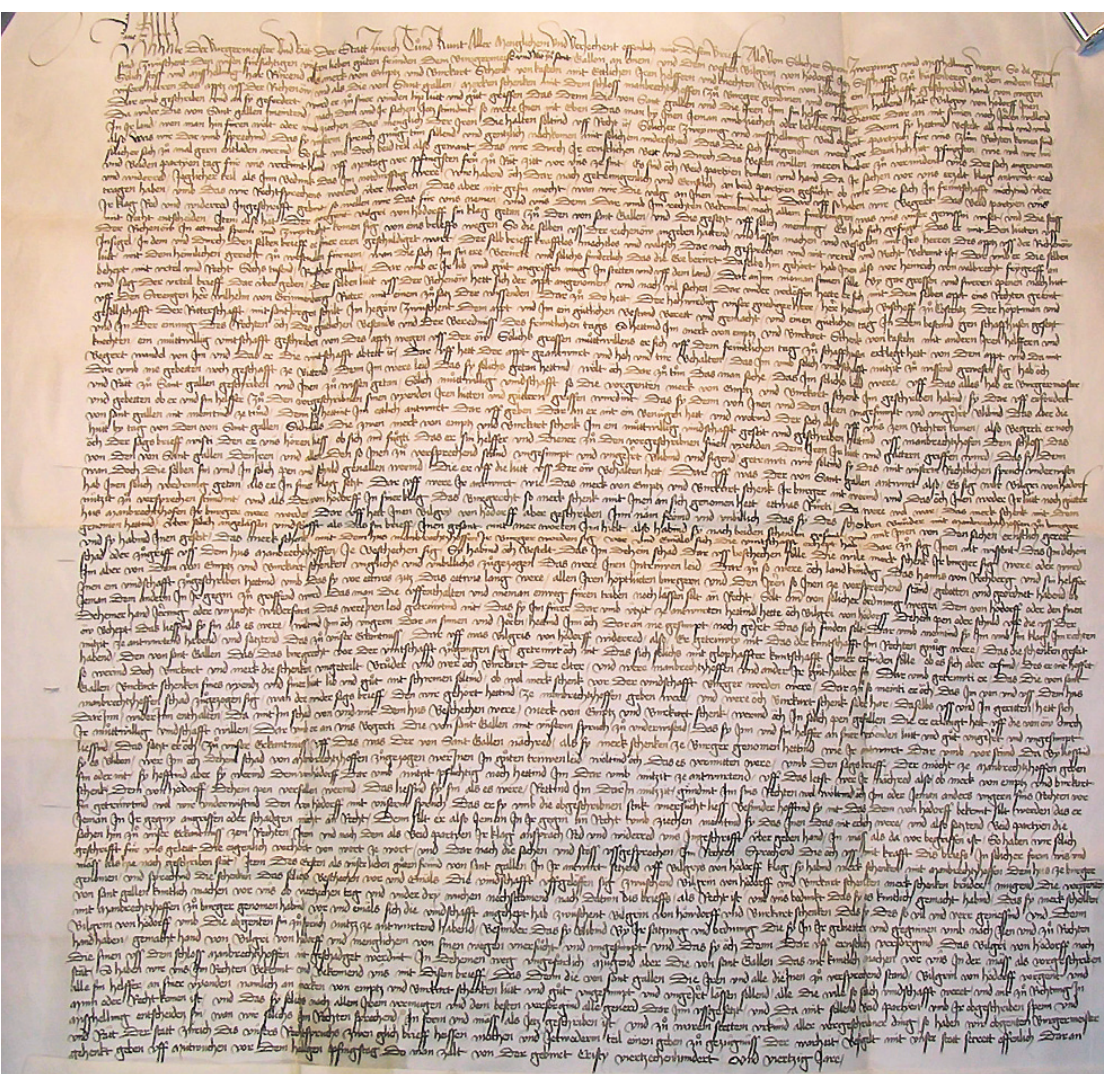


Abb. 2: Gutachten der Stadt Zürich für die Stadt St. Gallen vom 11. Mai 1440 in Sachen Pilgrim von Heudorf / . Reichenau und Mammertshofen (Quelle und Foto: Stadtarchiv St. Gallen, Tr. XXXI, Nr. 34)

Die Pergamenturkunde misst (mit Rand) 60 x 40 cm. Um den Text zu lesen, müsste eine Lupe verwendet werden. Indes ist das nicht der Sinn der Abbildung an dieser Stelle. Mit ihr ist beabsichtigt, dem Betrachter einen Eindruck von dem Umfang und der akkuraten Schreibweise des Dokuments zu vermitteln.

1) Archives de la Ville de Strasbourg (AVStr.), III, 192-196, Nr. 3.
 2) AVStr., III 212, Nr. 6
 3) Dort: PU Nr. 6501. Vgl. Fricke, Eberhard, Die Freigrafschaft im Süderland. Regesten 800 – 1818, Alteneuer Beiträge 20 (2004), S. 214.

4) Regelmäßig bezeichnete sich der Freigraf Heinrich von Valbrecht selbst als Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland. Auch Dritte nannten ihn so. Vgl. dazu u. a.: Der Reidemeister Nr. 99 vom 11. Juni 1986.
 5) StA. St. Gallen, Tr. XXXI, Nr. 34: Urkunde auf Pergament mit grünem Wachsiegel in Holzkapsel.

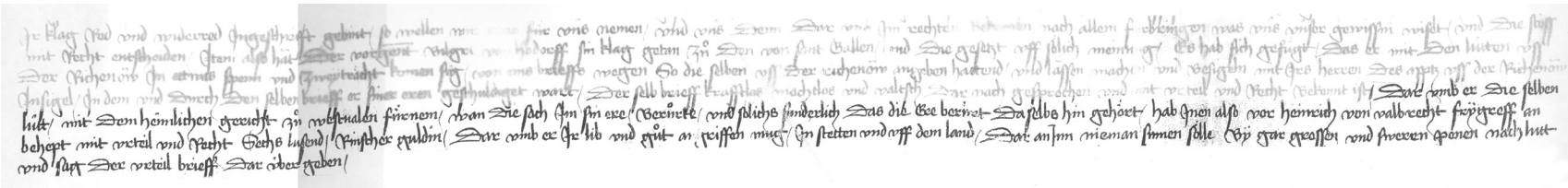


Abb. 3: 13. bis 19. Zeile des Rechtsgutachtens der Stadt Zürich für die Stadt St. Gallen vom 11. Mai 1440 mit dem Hinweis auf den Freigrafen Heinrich von Valbrecht und das heimliche gericht zu westfalen (= Kierspe) in der 17. – 19. Zeile (schwarz).

hatte, ist überliefert: Der Kläger ritt mit einem Urteil nach Hause, mit dem ein Schadenersatzanspruch von 6.000 rheinischen Gulden verbrieft war.

Diese hohe Summe war eine Menge Geld. Der Kaufwert ist schwer zu bestimmen. Jede Schätzung ist mit großen Unsicherheiten behaftet. Gleichwohl soll ein Versuch unternommen werden: Nach *Fritz Verdenhalver*⁶ war der Gulden, auch der rheinische Gulden, als Silbermünze in Deutschland seit dem 15. Jh. eingeführt. In Basel wurden 1370 für ein Pferd 12, für einen Hengst auch 30 Gulden, in Bayreuth 1450 für eine Kuh etwa 4 Gulden bezahlt. Ein Haus konnte 1430 für 60 Pfund, das Pfund für 240 Silberpfennige oder ca. 2 Gulden gerechnet, zum Verkauf gelangen. Um 1516 war in Nürnberg ein Grundstück von 10.000 Quadratmetern Größe 1375 Gulden wert. 6.000 rheinische Gulden! Geradezu eine Unsumme Geldes im Vergleich zu diesen Schätzungen. Entweder war die Bemessung des Schadenausgleichs durch das süderländische Gericht und den Freigrafen für die erlittene Ehrverletzung und die damit zusammenhängenden strafbaren Handlungen zu hoch. Oder es herrschten im Märkischen zu der Zeit inflationäre Verhältnisse?!

Wie es sich auch damit verhält: die eigentliche Bedeutung des Kiersper Vemeurteils von 1437 ist für die westfälische Vemeugeschichtsschreibung nicht zu unterschätzen. Hier wird einmal deutlich, welche Fernwirkung *a posteriori* zur Mitte des 15. Jhs. hin ein Vemeurteil haben konnte. Keinesfalls war es so, dass die Urteile der westfälischen Gerichte überwiegend oder sogar stets „im Sande verließen“, d. h. ohne jede Wirkung blieben und dem am Freistuhl Obsiegenden nur einen Titel verschafften, mit dem er tatsächlich nichts anfangen konnte. Mit den Forschungsergebnissen zur Geschichte der Vemegerichtsbarkeit wurde früher gelegentlich das Gegenteil herausgestellt und die These vertreten, dass 1437 mit dem Regierungsantritt des Königs und späteren Kaisers Friedrich III. aus dem Hause Habsburg die schon vorher einsetzende Abwehr gegen den Zugriff der westfälischen Gerichtsbarkeit sofort Erfolg hatte und mehr und mehr die Wirkung jeglicher Vergeblichkeit eines Vemeverfahrens in Westfalen hatte. Gern wurde behauptet, der Ohnmacht der Veme gebühre mehr Aufmerksamkeit als ihrer Macht. Der Standpunkt ist überholt.⁷ Durch den Streit, der sich in Süddeutschland um die Realisierung des am Freistuhl zu Kierspe erlangten Schadenersatzanspruchs entwickelte, wird er erneut eindrucksvoll widerlegt. Im 15. Jh. gab es noch keine Urteilsvollstreckung, wie wir sie heute kennen. Wer bei Gericht mit einer Schadenersatzforderung durchkam, musste den ihm zuerkannten Anspruch selbst operativ einfordern und durch eigenes Handeln (ohne Gerichtsvollzieher oder Polizei) „zum Leben erwecken“. Notfalls, wenn kein gütlicher Ausgleich möglich war, mit der eigenen Faust. An Leib und Gut, in Stadt und Land, wie es in dem Züricher Rechtsspruch mit Bezug auf das Vemeurteil aus dem Jahre 1437 hieß. Wie das im Einzelfall geschehen konnte, welche erbitterten Kämpfe dazu erforderlich waren und auf welcher beschwerlichen Umwegen der Sieger vorgehen musste, zeigt sich an dem Schriftwechsel, den Pilgrim von Heudorf, der Kläger im Vemeverfahren, in der Zeit vom 26. März bis zum 11. Mai 1440 mit dem Bürgermeister und Rat der Stadt St. Gallen führte.⁸ Noch im Abstand von drei Jahren nach dem Kiersper Urteilspruch war der Kampf um die Vollstreckung mittels ei-

genhändigen Vorgehens des Klägers vor dem westfälischen Gericht in vollem Gange, seine Befriedung durch Inbesitznahme von Sachen oder durch Entwendung (Gefangennahme) von Personal der Gegner nicht erreicht. Die These stimmt also nicht im geringsten, Vemeurteile, solche jedenfalls, die nicht Todes- oder Leibstrafen betrafen, hätten sich nicht oder nur selten ausgewirkt. Der Effekt konnte gut und hilfreich oder auch weniger zufriedenstellend sein.

Der Kampf um den Vollzug des Kiersper Urteils erhellt im einzelnen aus dem 60 x 40 cm großen Dokument mit dem Rechtsspruch des Bürgermeisters und des Rats der Stadt Zürich für ihre an der Limmat zu Haupt gehende Stadt im Einzugsgebiet des Bodensees: St. Gallen vom 11. Mai 1440. Hier, an dieser Stelle der Abhandlung, ist eine kurze Inhaltsangabe geboten. Die Langfassung des Rechtsspruchs verweise ich – ohne Wiedergabe des für den ungeschulten Leser schwierigen mitteloberdeutschen Originaltextes – in den ANHANG (A).⁹ Dort wird die Rechtsauskunft des Züricher Stadtreiments, wegen des außergewöhnlichen Umfangs ebenfalls um einige Passagen gekürzt, in modernem Deutsch abgedruckt.

Der Ehrenstreit, den Pilgrim von Heudorf mit den Bewohnern der Insel Reichenau ausfocht, hatte sich in dem im Anschluss an das Kiersper Vemeverfahren stattfindenden Verfahren auf das Haus (auch: Schloss) Mammertshofen in der Gemeinde Rogwil b. Basel und die dort aufsitzen den adeligen Herrschaften ausgeweitet. Die Vollstreckung des Schadenersatzes aus dem Vemeurteil hatte sich mit einer vermutlich unerwarteten Fehde gegen Pilgrim von Heudorf zu einem Streitbündel verknüpft, dessen Lösung aus eigener Kraft und Stärke schließlich nicht mehr erreichbar schien. Dazu kam es aufgrund einer komplizierten Gemengelage von Interessen:

Nach dem Urteil, das der Freigraf Heinrich von Valbrecht verkündet hatte, war der Abt von Reichenau auf die Seite der Reichenauer getreten: er hatte *sich derselbven lutt in der Richenow angenommen*. Bevor es zu einer Einigung mit ihm kam, hatten die Herren auf Mammertshofen Pilgrim einen Fehdebrief zugestellt, d. h. Feindschaft angezeigt, weil, wie dem Briefwechsel des Pilgrim von Heudorf vom 26. März bis 24. April 1440 mit dem Bürgermeister und Rat der Stadt St. Gallen zu entnehmen ist, ein Schutzverhältnis zwischen ihnen und dem Abt von Reichenau bestand. Pilgrim bestritt die angebliche Feindschaft mit dem Abt; er vertrage sich mit ihm und achte seine Ehre und sein Recht. Die gegensätzlichen Ansichten führten zum offenen Streit, in dem beide Seiten sächliche Mittel und Personal einsetzten. Pilgrim beanspruchte, auf den Besitz der Mammertshofener Schlossherren und ihre Leute zugreifen zu dürfen. Die Gegner bestritten dies und beriefen sich darauf, dass Merk Schenk zu Mammertshofen Bürger der Stadt St. Gallen geworden sei und die ganze Familie Schenk mitsamt dem Schloss unter dem Schutz und Schirm der Stadt St. Gallen stünden. So verselbständigte sich der Streit. Er erlangte ein eigenes Gewicht. Wahrscheinlich spielten die 6.000 rheinischen Gulden, die Pilgrim von Heudorf im Süderland gerichtlich erstritten hatte, am Ende gar keine beherrschende Rolle mehr, weil beide Seiten die Auseinandersetzungen verbal nach ganz anderen Aspekten, die „ihnen gerade auf den Nägeln brannten“, und nach den

Aussichten und der Kraft ihrer kriegerischen Möglichkeiten mittels Angriffs und Verteidigung vorantrieben.

Mit der Frage, was in der streitigen Angelegenheit rechtens sei, befasste die Stadt St. Gallen – nach niederdeutschen Begriffen als den für sie zuständigen „Oberhof“ – die Stadt Zürich. Zürich nahm sich der Sache an und erteilte am 11. Mai 1440 der ihr auskunftsberechtigten Stadt St. Gallen folgenden Bescheid: Je nachdem, ob die Stadt St. Gallen den Erwerb der Bürgerrechte durch Merk Schenk *vor* oder *nach* Empfang des Fehdebriefs glaubhaft machen würde, werde sie in der Sache entscheiden. Die Zielrichtung war klar: Läge der Erwerb der Bürgerrechte vor Empfang des Fehdebriefs, sei Mammertshofen geschützt, wäre das Ereignis erst danach eingetreten, hätte das Vorgehen durch Pilgrim Bestand.

- e) Zusammenfassung:
 - Das Vemeverfahren des Pilgrim von Heudorf gegen die Leute von der Reichenau vor dem Freistuhl zu Kierspe hatte ein eindeutiges Urteil gebracht,
 - Versuche des Klägers, die ihm durch das Vemeurteil zugesprochenen 6.000 rheinische Gulden zu vollstrecken, waren in ein Fehdeverfahren eingemündet,
 - zwar waren in dem Nachverfahren nunmehr andere Rechtssubjekte an die Stelle der Reichenauer getreten, die Schlossherren von Mammertshofen lösten die Reichenauer mitsamt dem Abt Friedrich von Zoltern ab, aber die Händel um Befriedung und Genugtuung dauerten an,
 - zur Erledigung der Fehde des Pilgrim von Heudorf mit denen von Mammertshofen wurde die Stadt St. Gallen in die Auseinandersetzungen einbezogen,
 - die Stadt St. Gallen ging mit einer Rechtsauskunft in Zürich zu Haupt,
 - Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich gaben eine Rechtsauskunft, nach der der Sachverhalt weiter aufzuklären sei, nach Maßgabe der Sachverhaltsklärung werde die Stadt, so stellte sie den St. Gallenern in Aussicht, eine Entscheidung treffen.

Mehr ist momentan nicht zu erfahren. Die Kenntnis weiterer Einzelheiten, z. B. dazu, ob überhaupt und, wenn ja, wie letztendlich Pilgrim von Heudorf zu seinem Geld kam, ist einzig und allein vom Glück abhängig, von der Gunst der Verhältnisse, ob noch einmal Quellen zu dem Vorgang aufgefunden werden.

2. Ein anderer bisher unbekannter Vemeprozess: Heinrich von Valbrecht, Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland, verhandelt am Freistuhl zu Valbert eine Klage des Peter von Achern gegen den Junker Sman von Rappoltstein (1436)

- a) Dieser neu bekannt gewordene Vemeprozess ergänzt die Regesten in dem eingangs erwähnten Werk: „Die Freigrafenschaft im Süderland“ (Altena 2004). Zur geografischen und ständischen Einordnung des zugrundeliegenden Vorgangs ist einleitend zu bemerken:

Der Kläger Peter von Achern scheint aus dem badischen etwa auf der Höhe von Straßburg 10 km östlich des Rheins gelegenen Achern zu stammen, es sei denn, er trägt den Namen der Stadt, weil er oder einer seiner Vorfahren irgendwann von dort weggezogen war, um an einem andere Ort sesshaft zu werden. Wegen der räum-

6) Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet, Neustadt a. d. Aisch 1968.

7) S. dazu u. a. Fricke, Eberhard, Die westfälische Veme im Bild, Münster 2002, S. 200 ff.

8) Vgl. Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, bearb. von Büttler, Pl., und Schiess, Teil V (1412-1442), St. Gallen 1913, S. 951 ff.

9) Zum Originaltext vgl. Büttler/Schiess (wie Anm. 8), S. 954 ff.

lichen Nähe zu dem Prozessgegner darf seine badische Herkunft jedenfalls getrost unterstellt werden. Damit ist die Möglichkeit gegeben, wie in anderen Vemerechtsfällen auch hier wieder die weite Entfernung herauszustellen, die der Kläger bis zu dem Gerichtsort im westfälischen Süderland, in der dortigen Freigrafenschaft, bis zum Ebbegebirge, ganz genau: bis Valbert überbrückte, um sein Recht zu suchen. War er ein Bürger? Angehöriger eines städtischen Patriziats? Oder welchen Standes war er? Wir wissen es nicht.

Mehr lässt sich über Smasmann von Rappoltstein sagen, über den Beklagten in dem Vemeverfahren. Der „Junker“ – exakt: „Jungherr“, im späten Mittelalter wurde so der Angehörige des Adels ohne Ritterschlag genannt – Smasmann von Rappoltstein war der Sohn des gleichnamigen Herrn von Rappoltstein, den Kaiser Sigismund von Luxemburg am 17. Jan. 1436 neben Markgraf Wilhelm von Hochberg (auch: Hachberg) zum Statthalter des Konzils von Basel eingesetzt hatte (zum *statthalter, verweser und beschirmer des konzils*), mit der Aufgabe, *die besucher des konzils auf den strassen nach und von Basel zu schirmen (...) und die stände des reichs bei strafe zu ermahnen, alle leute, die zu und von dem konzil ziehen, sicher zu geleiten und alle kriege, die dem konzil hindernis bringen könnten, abzuthun*.¹⁰ Diese Auszeichnung setzte uneingeschränktes Vertrauen des Kaisers in die Integrität des Adligen und seiner Familie voraus; denn das Amt wurde den beiden Statthaltern nicht etwa nur für die Erledigung einer wichtigen Alltagsaufgabe übertragen. Das Reformkonzil zu Basel zählte neben dem vorangegangenen Konstanzer Konzil (1414-18) zu den bedeutendsten staats- und kirchenrechtlichen Ereignissen des mittelalterlichen Europas in Friedenszeiten, sowohl in materieller Hinsicht als auch nach technischem und organisatorischem Aufwand.

Das Konzil von Basel (1431-49) bildete mit dem Konstanzer Konzil zusammen „den Höhepunkt der internationalen Rolle Deutschlands und seines König-/Kaisertums im späten Mittelalter.“¹¹ Mit der Überwindung der Kirchenspaltung in Konstanz – die Päpste in Pisa, Rom und Avignon¹² wurden durch Martin V. ersetzt – wie auch mit der Bewahrung der Kaiserrechte gegenüber der Kirche in Konstanz und Basel unternahm das Hl. Reich wichtige Schritte zur Modernisierung seiner politischen Gesellschaft. Der Gießener Mediävist *Peter Moraw* bezeichnete diese „beiden großen Konzilien auf deutschem Boden“ geradezu als „Knotenpunkte“ für die politische Geschichte Europas.¹³

Die organisatorischen Anforderungen für die Durchführung der beiden Versammlungen waren immens. Die Zahl der offiziellen Teilnehmer beim Konzil von Basel wird bei starker Fluktuation im Einzelnen auf mehr als 3.500 geschätzt.¹⁴ Darunter befanden sich auf der Ebene unter den gefürtesten Teilnehmern Graduierte aller Fakultäten, viele Kleriker mittleren Ranges und Universitätsbesucher. Die Konzilsväter auf der oberen Ebene gliederten sich in vier Nationen: in die italienische, deutsche, französische und englische Nation. Die Teilnehmer aus anderen Ländern, beispielsweise die Skandinavien, Polen und Ungarn, zugesellten sich der deutschen Nation. Das Kardinalskollegium hatte einen Sonderstatus. Welchen Einsatz die Pflicht mit sich brachte, eine derartig große, bunt gemischte, nach Auftreten und Sprache differenzierte Versammlung zu „schützen und zu beschirmen“, damit künftiger Streit vermieden und der für die schwierigen Verhandlungen unerlässliche Friede gewährleistet wurde, ist kaum zu erraten. Der Vater des Vemeklägers muss eine kraftvolle und durchsetzungsstarke Persönlichkeit gewesen sein, die an der Seite des Mark-

grafens für Ordnung zu sorgen hatte. Um ihre verantwortungsvolle Aufgabe werden die beiden Statthalter nicht zu beneiden gewesen sein. „Landvogt“ war auch der gängige Titel des Smasmann von Rappoltstein d. Ä. Das geht aus einer früheren Nachricht hervor, die besagt, dass das Baseler Konzil Bischof Wilhelm von Straßburg und den *landvogt* Smasmann von Rappoltstein im November 1435 zu *hauptleuten für die sicherhaltung der strassen von und zu dem konzil und zur freimachung der zum konzil reisenden gefangenen* ernannt hatte.¹⁵ Wie der Vater, so der Sohn? Auch er wird schon – so würden wir heute, einer gewissen umgangssprachlich gelegenen Ausdrucksweise nicht ausweichend, sagen – kein „Weichei“ gewesen sein!

Der Sitz des Geschlechts von Rappoltstein ist heute eine Burgruine bei *Ribeauville* (Rappoltsweyer) im Oberelsass, von Achern aus gesehen auf der anderen – westlichen – Rheinseite am Ausgang der Vogesen südlich von Straßburg an der Straße nach Colmar gelegen.

Damit sind die vom märkischen Süderland aus weit entfernt liegenden Wohnsitze der Parteien des Vemerechtsstreits am Freistuhl zu Valbert verortet. Der gesellschaftliche Rang ist angesprochen. Insbesondere ist mittels des kurzgefassten Abrisses der Bedeutung des Baseler Konzils und der Beteiligung des Familienoberhaupts der Rappoltsteiner dabei die besonders herausgehobene soziale Stellung des Beklagten und seines Geschlechts ins Blickfeld gerückt. Für die Wertschätzung der süderländischen Vemejustiz ist das nicht ohne Belang.

b) Über den Inhalt des Streits zwischen den in der Oberreinebene lebenden Kontrahenten weist der Originalbeleg – ein offener Brief des Freigrafen Heinrich von Valbrecht –, den ich vom Stadtarchiv Straßburg übermittelt bekam, leider nichts aus. Jedenfalls ging es wie in allen Vemeprozessen auch hier bestimmt wieder um eine Verletzung von *ere und recht*. Die konkrete Handlung, deren sich der Junker Smasmann von Rappoltstein nach Auffassung des Peter von Achern schuldig gemacht hatte – ein tätlicher Übergriff auf Leib und Gut oder eine verbale Entgleisung etwa –, ist aus der Quelle nicht ersichtlich. Ganz anders verhält es sich mit dem formellen Ablauf des Verfahrens. Auf diese Seite des Prozesses kann im Einzelnen wie folgt eingegangen werden:

aa) Brief des Freigrafen Heinrich von Valbrecht vom 7. Juli 1436 (eine leicht gekürzte Übertragung des Textes in modernes Hochdeutsch befindet sich im ANHANG (B))¹⁶:

In einem offenen Schreiben an alle Fürsten, Grafen, Freien, Ritter, Knechte und auch sonst alle Freischöffen und Empfänger des Briefs, die ihn zu Gesicht oder zu Gehör bekommen, geht der Freigraf auf die Vorgeschichte des Anliegens ein, das ihn veranlasst, den Brief zu schreiben. Auf die Klage des Peter von Achern hin habe er dem Junker Smasmann eine zweimonatige Frist gesetzt, binnen der er sich mit dem Kläger vertragen solle. Smasmann habe ausweichend reagiert und sich lediglich zu einer Schlichtung durch andere Persönlichkeiten oder Stellen bereiterklärt, nämlich

- vor dem Herzog von Österreich oder dem Rat der Herrschaft (gemeint ist wohl vor den Räten des Herzogs),
- vor dem für ihn zuständigen Landgericht (d. h. am dem nach der territorialen Ordnung im Oberelsass eingerichteten ordentlichen Gerichtsstand) oder aber auch
- vor Bischof Wilhelm von Straßburg bzw. dessen Räten,
- vor dem Markgrafen Wilhelm von Rotelen¹⁷ oder

– vor dem Grafen von Tierstein (auch: Thierstein) bzw. Rudolf von Ramstein etc.

Die Aufzählung der Adressen, die der Junker Smasmann in seinem Zwist mit Peter von Achern an der Stelle der westfälischen Gerichtsbarkeit als entscheidende oder besser noch: schlichtende Instanz lieber gesehen hätte, ist ein weiteres Mal ein Hinweis auf die hohe soziale Stellung und das Ansehen des Geschlechts von Rappoltstein sowie hier ganz klar und deutlich auch auf den Respekt, mit dem die Gesellschaft auch Smasmann dem Jüngeren, nicht nur seinem Vater, begegnete. Denn mit Sicherheit darf davon ausgegangen werden, dass sich die angeführten, in Politik und Gesellschaft hochgestellten Persönlichkeiten Smasmanns Sache wohlwollend angenommen hätten, wenn es dazu gekommen wäre.

Der Freigraf kommt zur Sache: Am Dienstag vor St. Margareten, d. h. am 7. Juli 1436¹⁸, hatte er vor dem Stuhl zu Valbert das Freigericht gehegt und in der Sache von Achern *.i.* Smasmann von Rappoltstein verhandelt. Während der elsässische Adelige zwei Prokuratoren, d. h. Prozessvertreter, gesandt hatte, war Peter von Achern säumig geblieben. Die Vollmachten wurden verlesen. Danach stellten die Prokuratoren vier Fragen, die der Freigraf zuließ und als Urteilsfragen in den Prozesse einführte. Eine solche Verfahrensweise und deren Abwicklung entsprachen dem geordneten *Procedere* im Vemegericht. Der Freigraf beauftragte jeweils einen Freischöffen, sich mit dem Gerichtsumstand zu beraten, in das Gericht zurückzukommen und ihm das Urteil mitzuteilen. Der Freigraf verkündete dasselbe, indem er *wisede vor recht*. Die ganze Prozedur ergab:

- Die nach der Klageerhebung ergangene Warnung gegen Smasmann, sich mit dem Kläger zu „scheiden“, ansonsten er sich in Valbert vor dem Freistuhl zu verantworten habe, sei „null und nichtig“ (*qwyt und ledigh*).
- Der Kläger habe die Kosten des Verfahrens und den Schaden zu ersetzen, die der Beklagte, u. a. auch durch die Entsendung der Bevollmächtigten, erlitten habe.
- Dem Beklagten sei das Recht zugestehen, danach zu trachten, sich an Leib und Gut des Klägers solange schadlos zu halten, bis dieser seiner Ersatzpflicht nachgekommen sei.
- Demzufolge sei es dem Beklagten auch gestattet, bis zur Realisierung des Schadensersatzes auf jedes weitere gerichtliche Vorgehen des Klägers gegen ihn in der verhandelten Angelegenheit die Antwort zu verweigern.

In der Schlussformel des Urteilsbriefs führte der Freigraf einen Teil der Freischöffen namentlich auf, die im Gerichtsumstand die vier Urteilsfragen beantwortet und auf diese Weise das Urteil zustandegebracht hatten. Es waren dies: Heidenreich, Vogt zu Elspe; Hans Junker, kölnischer Amtmann; Meister Dionisius van der Bouth; Hans Lindemann, Freifrone; Hans Hout von Herscheid und Johann Junker als geschworene Diener des Gerichts (*gesworene deynre des gerichtz*) und *andere frijer schepengenoch*. Er selbst siegelte. Das Siegel des Freigrafen hängt dem Dokument an.

bb) Neu für die süderländische Vemegeschichtsforschung fallen neben dem Vorgang an sich einige auf den ersten Blick unscheinbare Details auf. Erstmals wird die Mitwirkung von „geschworenen Dienern des Gerichts“ bei einem Vemeverfahren in der Freigrafenschaft im Süderland bezeugt. Ich gehe davon aus, dass der Titel lediglich eine andere Bezeichnung für „Freifrone“ ist; denn auch der Gerichtsfrone leistete die unterschiedlichsten

10) Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg. 1050-1515, bearb. Von Heinrich Witte, 2. Band: Regesten der Markgrafen von Hachberg. 1422-1503, Innsbruck 1901, Nr. 1387.

11) Moraw, Peter, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. 1250-1490, Propyläen Geschichte Deutschlands 3 (1985), S. 368.

12) Johannes XXIII., Gregor XII., Benedikt XIII.

13) Moraw, Peter (wie Anm. 11), S. 368.

14) Ebd. S. 370.

15) Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg (wie Anm. 10), Nr. 1387.

16) Archives de la Ville de Strasbourg, CH 4471.

17) Die Markgrafen von Baden -selbst eine Seitenlinie der Herzöge von Zähringen im Breisgau-, Hachberg, Saurenberg, Durlach, Bruchsal waren im späten Mittelalter vielfach verzweigt. Eine Linie saß auch in Rötteln.

18) Wohl nicht: 14. Juli 1436! Zwar fiel nach Grotefend, H., Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 10. Aufl., Hannover 1960, S. 77, Margarete v. m. im Jahre 1436 in Straßburg auf den 15. Juli, einen Mittwoch. Der süderländische Freigraf dürfte aber nach dem in der Diözese Köln herrschenden Kalender datiert haben, und im Erzbistum Köln fiel der Festtag für Margarete auf den 13. Juli, d. h. auf einen Montag.

Wir Friedrich von gotz gnaden Bischof ze Basel Embieten dem
 vesten hennrichen von valbrecht freygrafen zu ludenscheid
 und in dem suderlande vnser farnelicheit und alles gut
 lieber freygrafe Als der wolgeboren h(e)re Graue hanns
 von tierstein die zu pfeffingen vommernvalt vnser
 scriber vnser meier und late zu laufen deslych
 vnser daz zu bryffge und ande vnser vnderthan daselbe
 und zu tiegen und zu die lichte mit dem westphalisch gericke
 fingenomen und seinen vortymms brief geschribet hat von sin
 vnderung my vortzen vber daz vnser und vnser syster man ist
 und solichs vnbillich gendelt nach vnserm bedunck und nach
 dem er uns von solicher sache vortze in daz geistlich rechte des heilige
 coniliums ze basel gezogen hat die erchliche vnser mittan
 onczunick getay hat der di vor si geschriben habet und spulidig
 sint zetunde von ghorfanket vortzen darumb und der furneme
 vnser lieber edun und lufund getunvortze ~~Wiltgelm von~~ ^{Wiltgelm von} ~~Erwimmenberg~~ ^{Erwimmenberg}
 litten nuz geschriben und an vns gutlich vortzende ist vber vnser
 vndtan mit zereichtende Si vnser gericke zu cheslagende und
 lidig ze sprechende und sic dabij gemochtiget hat demselben h(e)ren
 Graff hannsen die vnser zem rechte ze stellende der h(e)ren litten
 und Eneste in sinem brief nuz gesane besuffen also bitten
 begeren und vortzen vor zu nuz so gutlichest vor konnet ge
 stat und gelegenheit der sachen anze setzende und vndtan
 seliche vnser rechte und gericke sey und lidig ze sagende
 und ze sprechende off plus rechte also die litten vnser lieber edun und
~~Wiltgelm von~~ ^{Wiltgelm von} ~~Erwimmenberg~~ ^{Erwimmenberg} die vnser Graff hannsen
 zem rechte ze stellen si gendelt und gemochtiget hat ~~das vnser~~
 oncz die vnser h(e)ren galten und si vnder vnser vnser dem nach ze
 komen und h(e)ren ze sinde und nuz daz in so farnel vnder
 lassen als vnser nuz des und alles gutt vortzet daz beyd vor
 vns nuz gutlich ze bestreiden also si daz fruchte und beyd garumb
 vnser farnelich nuz duntwurt by dem botzen dat

Wir
 In diese nachgeschriben personen die nennamen Ich vommernvalt des
 hochwirdigen vnser gnedigen h(e)ren In friedriche von gotz gnaden
 Bischof ze basel scriber und vortze vnser und der late ze konffent
 daz vnser alle si daz mit namen besuffen alle vndertanen des obgenan
 vnser gnedigen h(e)ren In friedriche von gotz gnaden Bischof ze basel
 begeren und tume litten allermentlich mit diesem offen briefe von
 solicher daz und vortzende daz So der late vortzende h(e)re Graff
 hanns von tierstein die zu pfeffingen zu vns samentgast und
 vortzende in sinde ze habende meint und vns darumb vor dem
 fremen und vnser vnser hennrichen von valbrecht freygrafen
 zu ludenscheid und in dem suderlande in westphalen vnserlich
 itaget hat vortzende daz uns lute und ere antreffende ist und
 derselbe h(e)re der freygrafe von solicher daz vortzende vnser
 brief geschribet hat die dar vortzen daz vnser vns mit dem obgen h(e)ren
 Graue hannsen vortzen und sachen solley in einem onomat dem
 nuz sey daz vnser mit vnser mit demselben h(e)ren nuz zetunde
 galten den gutt in oncz vortzende nach vnder daz solley de
 oncz zu vns vor solicher vnser me meitit vnser daz geseit
 geseit darumb vortzende obgen vnser solich in furnemen vnserlich
 bedunck hat und nach vnser daz beduncken vnser also solicher vn
 billigen furnemung vortzende ze gebende So galten vor die
 obgen personen als vnser den mitnemen daz vnser genempt und
 genempt sind alle gememlich und vnser in sinde dem vnser
 johannsen thinen von westbach einem freien reiffen deselben
 gericke zu westphalen vnser vollen gewalt und vortzende
 gegeben und geben in den vnser daz briefe vns von solichem

Abb. 4: Bischof Friedrich von Basel schreibt an Heinrich von Valbrecht, den Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland in Sachen Graf von Tierstein / . bischöfliche Untertanen; 1440, ohne Datum (Quelle und Foto: Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft, Altes Archiv AA 1001 Urkunden 0334)

Dienste für den Freigrafen.¹⁹ Immerhin fällt auf, dass der Freigraf die Bezeichnung „Freifrone“ in dem Brief nicht vermeidet: Hans Lindemann bekleidete das Amt und wird mit dem Titel erwähnt. Ebenso allerdings auch Hans Hout von Herscheid an anderer Stelle, beispielsweise 1434 in dem Brief, mit dem der Freigraf Heinrich von Valbrecht das Urteil des Freistuhls zu Lüdenscheid in dem berühmten Vemeprozess des Herzogs Wilhelm III. von Bayern-München gegen Herzog Heinrich IV. von Bayern-Landshut mitteilte.²⁰ Dort erschien Hans Hout als Freifrone des Herscheider Stuhls. Wahrscheinlich verwandte der Freigraf die beiden Begriffe alternierend, das eine Mal wählte er die gängige Amtsbezeichnung, die den Freifronen *per definitionem* als Gerichtsdieners auswies, ein anderes Mal wählte er die tatsächliche Umschreibung seiner Tätigkeit: „Diener des Gerichts“.

Das auf eine Vereidigung verweisende Beiwort „geschworener“ Diener ist keine Sensation; denn die Bedeutung des Gerichtsdieners (oder Freifronen) ist nicht zu unterschätzen. Auch dazu kann ich auf frühere Feststellungen zurückgreifen. In dem Lüdenscheider Vemebuch aus dem Jahre 1985 habe ich darauf hingewiesen, dass 1435 ein Freifrone – es war der Lüdenscheider Volkwin von Wettringhofen – den Freigrafen sogar in seiner Funktion als Gerichtsvorsitzender und Verhandlungsleiter ersetzte (dort übrigens als *eyn geschworene(r) vryvrone to ludenscheid*)²¹.

Johann (oder: Hans) Junker begegnete uns bisher schon in der Funktion des Miturteilers (nicht nur: Dieners) als eindeutig so bezeichneter „Freischöffe“ zu Valbert.²² In der ranghöheren Stellung als Freischöffe half er dem Freigrafen bei der Urteilsfindung. Besser noch: Er bekleidete wohl sogar ein Doppelamt: Schöffe und Frone. Das traf übrigens auch für den namentlich mitgenannten Hans Lindemann zu.²³ Damit steht fest: An einflussreichen Persönlichkeiten, die im Grunde genommen alle Aufgabenstellungen beherrschten, die im Frei- und Vemegericht anfielen – von einfacher Organisation bis hin zur Verhandlungsleitung – fehlte es in der Mitte des 15. Jhs. im Süderland nicht.

3. Graf Hans von Tierstein lässt Untertanen des Bischofs von Basel durch den Lüdenscheider Freigrafen Heinrich von Valbrecht ins Süderland vorladen (1440)

Auch dieses Vemeverfahren ist für die süderländische Geschichtsschreibung neu, obschon der Kläger, Graf Hans von Tierstein, seit langem in Lüdenscheid und im Süderland kein Unbekannter ist: für die Zeit sechs bis acht Jahre nach dem Prozess gegen die Baseler, nämlich für 1447 bis 1449. Damals vertrat er als Rechtsbeistand die im Elsässischen gelegene Stadt Masmünster in einem Vemeverfahren gegen die Stadt Basel. Mehrfach habe ich darüber berichtet. Die wohl am leichtesten zugängliche Fundstelle ist das eingangs erwähnte Regestenwerk: „Die Freigrafenschaft im Süderland“ aus dem Jahre 2004.

Dort sind es die Seiten 258 bis 265. Jener Prozess beschäftigte den Freistuhl zu Valbert.

Die Kenntnis von dem zeitlich früheren Verfahren des Jahres 1441 lieferte das ebenfalls schon erwähnte Werk von Heinrich Witte: „Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg“. Zweiter Band: „Regesten der Markgrafen von Hachberg. 1422-1503“.²⁴ In der dort zitierten Urkunde vom 9. Dez. 1441 berichten Wunnewalt, der Schreiber des Bischofs Friedrich von Basel, Meier und Rat in dem südlich von Basel gelegenen Laufen, über die Ladung und Verwarnung von Baseler Untertanen durch den fromen und vesten Juncker Heinriche(n) von valbrecht, friegreven. zu Ludenscheid und In dem Suderlande (so der Wortlaut der Urkunde). Kläger war der Edel wolgeboren h(e)re Gräff Hans von Thierstein, h(e)re zu pheffingen (und) pfalz(re)ve des stifts ze Basel – die Burg Pfeffingen lag ebenfalls südlich der Stadt Basel auf dem Weg nach Laufen –. Ladung und Verwarnung entsprachen der stets geübten Praxis bei anhängig werden den Klagen am Freistuhl. Die Beklagten wurden aufgefordert, sich innerhalb einer bestimmten Zeit zu vertragen, andernfalls sie sich zum Gerichtstermin im Süderland einzufinden hätten. Der Schreiber und Meier des Bischofs entgegnete, er hätte den Freischöffen Johannes Thüne von Wesbach bevollmächtigt, die Beklagten von dem Frei- und Vemegericht abzufordern und den Freigrafen aufzufordern, den Kläger an den Landvogt der Herrschaft Österreich, den Markgrafen Wilhelm von

19) Vgl. Fricke, Eberhard, Die westfälische Veme, dargestellt am Beispiel des Freistuhls zu Lüdenscheid, Altena 1985, S. 85 f.
 20) Vgl. Fricke Eberhard, Die Veme im Süderland, Altena 1978, S. 42.
 21) Wie Anm. 19, S. 86.
 22) Fricke, Eberhard (wie Anm. 7), S. 215.
 23) Ebd.
 24) Wie Anm. 10, Nr. 1624. Die dortige Quellenangabe ist zwischenzeitlich überholt. Die Fundstelle lautet im Jahre 2007: Staatsarchiv Basel-Landschaft, Altes Archiv AA Urkunden 0340. Dort ist auch der Entwurf für den im Text weiter unten erwähnten Brief abgelegt, den der Baseler Bischof Friedrich selbst dem Lüdenscheider Freigrafen schickte.

... hat in demselben freygrafftum ungedungen solt ver
bottem vnd verstandem vnd vnd ein zutragung des
stuchens zutragim vnd zutragenen lassen ob es mit
brieff bey dem Erstem Brieff vnd der verfassung als
dann Horneck vorgeant vom seinen vorgeant vom dem
gerantenem Conrat in dem freygrafftum krait vnd sollich
verfunt vnd verfont vnd dem vore kraitem solt vnd
als vnd die sach der vortut in dem quedingen herre wo
Solne, dem vorgeant in dem quedingen herre
Herzog Ludwigen vff gut darim ditz Brieff
eynem tag vortut am tag bestheyden vnd mit mir
vnd dem vorgeant gestribem freygrafftum in dem
hemmer in dem freygrafftum zu Oberstpege vortut
fort freygrafftum des Schiffes zu in dem kraitem
herre freygrafftum des quedingen vom kraitem
Hoffgraff freygrafftum des vortut vom kraitem
Claus freygrafftum zu falbrecht des quedingen vom kraitem
Herrlich in dem freygrafftum vnter dem kraitem
Paderborn Herrlich vom kraitem vnd kraitem
kraitem beide freygrafftum zu Drothmunde Herrlich in dem
freygrafftum zu kraitem vnter freygrafftum in dem
Herrlich kraitem freygrafftum zu kraitem Herrlich kraitem
graff vortut vom kraitem Herrlich freygrafftum
vom kraitem Herrlich freygrafftum des quedingen
vom kraitem vnter freygrafftum zu kraitem, ein kraitem
gerant bestut vnd bestut gut, des kraitem des kraitem
quedingen Herrlich Herrlich kraitem kraitem
vnter kraitem Herrlich Herrlich vnter freygrafftum
freygrafftum, die das kraitem vnter mit mir kraitem
zu kraitem kraitem Herrlich kraitem vnter kraitem
ditz Herrlich gestribem kraitem Herrlich vnter kraitem
kraitem kraitem vnter kraitem kraitem kraitem

Abb. 5: Gerichtsschein des Freigrafen Gerd Seiner über die Verhandlungen am 18. April 1420 in Sachen Herzog Ludwig III. von der Pfalz ./ Horneck von Hornberg am Freistuhl zu Arnsberg (spätere Abschrift); Auszug mit den Namen der 14 mitbeteiligten Freigrafen, unter ihnen in der 17. Zeile Claus frygraff Zu falbrecht (Quelle und Foto: Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe, 67 Nr. 900)

Hachberg, Herrn zu Rötteln und Saurenberg, oder an die Ritter Hans Richen von Richenstein und Hermann Offenburger oder an den Jungherrn Thüring von Hallwil, den vogt in der ob(er)n Muntat, die Jungherrn Hans Münch von Landskron, Friedrich vom Huse, Hans Ulrich von Masmünster und Hans von Flachslanden, den Vogt zu Laufenberg, oder an die Jungherrn Hans von Laufen und Hans Roten, die alle wissende und frie Schöffen sind derselb(en) gerichten, (...) vor welchem von ihnen demselbe(n) h(eren) gräff Hanssen d(a)z allerfüglichest sin wil und ist, zu verweisen. Das war die gängige Verfahrensweise: Die Beklagten versuchten, den westfälischen Freigrafen zu veranlassen, die Klage vor dem Vemegericht selbst nicht weiter zu verfolgen, sondern den Kläger mit seinem Begehren an eine oder mehrere Persönlichkeit(en) seines Vertrauens zu überstellen. Das konnten, wie hier geschehen (vgl. ebenso den weiter oben im Abschnitt 2 mitgeteilten Prozess) ein Fürst oder ein oder mehrere Freischöffen sein. Was Heinrich von Valbrecht, der Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland, unternahm, ob er auf die Forderung einging und das Verfahren nach Süddeutschland abgab oder ob er weiterhin

vemerechtlich gegen die Baseler vorging, wissen wir nicht. Die Ungewissheit ist groß. Erst recht, wenn man sieht, dass sich auch Bischof Friedrich von Basel für seine Untertanen mit dem gleichen Petitum verwandte: das Freigericht möge die bischöflichen Untertanen „frei und ledig“ sprechen (*uns(ern) unt(er)tan solichs uwers Rechten und gerichten frij und ledig ze sagende und ze sprechende*). Angesichts des bekannten Widerstands der selbstbewussten westfälischen Freigrafen ist nicht auszuschließen, dass Heinrich von Valbrecht weder dem einen noch dem anderen Verlangen nachgab. Dem Brief des Bischofs, in dem der „hohe Herr“ die bemerkenswerte und seltene Anrede: *Lieber friegräfe!* verwendete, ist zu entnehmen, dass sogar ein dritter Anforderungsbrief nach Lüdenscheid expediert wurde, von dem Ritter Wilhelm von Grünenberg. Der Freigraf stand also „unter starkem Beschuss“ aus der Schweiz.

Abdruck des Briefs von Bischof Friedrich von Basel und Übertragung des Inhalts in modernes Hochdeutsch befinden sich im ANHANG (C).

Nikolaus (auch: Klaus) von Wilkenbracht kennen wir aus der Frühzeit der süderländischen Vemegegeschichte. Das Freigrafenamts bekleidete er mindestens 14 Jahre lang. Für den Zeitraum von 1408 bis 1422 ist er mit Handlungen an den märkischen Freistühlen zu Valbert und Neustadt (seit 1884: Bergneustadt) nachgewiesen.²⁵ Nikolaus muss damals schon zu den besonders qualifizierten, kenntnis- und erfolgreichen westfälischen Freigrafen gehört haben. Darauf lässt nicht nur schließen, dass er 1408 einer von den „vier Auserwählten“ war, die die berühmten „Ruprechtschen Fragen“, die Fragen Königs Ruprechts an die Freigrafen in Westfalen über Art und Inhalt der Frei- und Vemegerichtsbarkeit insbesondere im Verhältnis zum deutschen Königtum, beantwortete. 1418 berief ihn der Dortmunder Freigraf Heinrich von Wiemelhausen nach Dortmund, um ihm dort mit weiteren Amtskollegen zur Unterstützung in einer äußerst wichtigen Vemeverhandlung vor dem berühmten Freistuhl auf dem Königshof beizustehen.²⁶ Auch das war eine Auszeichnung.

Die Kenntnis von der Teilnahme an der Behandlung einer Vemesache vor einem auswärtigen Gericht lässt sich nunmehr an dieser Stelle um den Hinweis auf einen weiteren „Fremdeinsatz“ erweitern. Das Ereignis fand zwei Jahre später *vff den dor(n)stag nach dem sontag Quasimodogenitij Anno d(o)m(ini) Millesimo C(entesi)mo vicesimo*, d. h. am 18. April 1420, im kurkölnischen Herzogtum Westfalen in Arnsberg an dem dortigen Freistuhl in dem – oberhalb der Ruhr und unterhalb der kurfürstlichen Burg gelegenen – Baumgarten statt. (Übrigens: Wer sich ein schönes Bild von Lage und Aussehen eines spätmittelalterlichen Freistuhls machen will, besuche in der Arnsberger Oberstadt den dort erst in jüngster Zeit neu hergerichteten Ort des Oberfreistuhls an dem originalen Platz der seit 1422 bis in das 17. Jh. hinein stattfindenden erzbischöflichen Kapitelversammlungen.)

Die Urkunde, die der kölnische Freigraf Gerd Seiner über die Verhandlung am 18. April 1420 ausstellte, ist als Aufzeichnung in dem kurpfälzischen Kopialbuch erhalten.²⁷ Eine Kopie befindet sich in meinem Besitz. Das Dokument umfasst gut acht Seiten im Format DIN A 4. Der Verzicht auf einen Abdruck im REIDEMEISTER ist vertretbar, weil die damit dokumentierte Verhandlung ohnehin nicht an einem süderländischen Freistuhl stattfand und die Freigrafenschaft im Süderland somit an dem fremden Vemegericht „nur“ durch eine einzige Persönlichkeit – wenschon diese als wichtigster Exponent der süderländischen Veme zu der Zeit zu gelten hat – repräsentiert wurde.

Aus dem Gerichtsschein des Arnsberger Freigrafen Gerd Seiner sind für die Vemegegeschichte im Süderland gleichwohl einige Elemente des Verfahrens zu erwähnen:

Kläger war Herzog Ludwig III. von der Pfalz aus Heidelberg, seines Zeichens Pfalzgraf bei Rhein, des Hl. Reichs Erztruchsess und Herzog von Bayern (*Pfaltzgraue bey Rein, des Heyligenn Romischenn Riches Ertzdruchsess vnd Hertzog Inn Beyernn*), wie seine herrschaftliche Stellung im Reich verfassungsrechtlich üblicherweise bezeichnet wird. Beklagter war Horneck von Hornberg, genannt von Hochhausen, der Träger eines Lehens des Bischofs von Speyer war, das ebenfalls am unteren Neckar lag, in der Nähe von Mosbach. Streitgegenstand war auch hier wie in so vielen anderen Fällen eine reine Ehrenangelegenheit, die auch wir Heutigen noch als solche qualifizieren: eine Wette. Horneck verweigerte dem Reichsfürsten die Einlösung des Versprechens. Der Streit darüber hatte zu einem Vemeverfahren vor dem Freistuhl zu Lichtenfels in der Grafschaft Waldeck geführt. Der dortige Freigraf Konrad Rube hatte Horneck auf-

25) Fricke, Eberhard (wie Anm. 3), S. 19, 85 f., 91 f., 97, 807.
26) Ebd. S. 92.

27) Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe, 67, Nr. 900.

Grund mehrerer Aussagen von Zeugen des Pfalzgrafen überführt und verurteilt (*verfuret vnnd verfeymt*, heißt es in dem Arnsberger Gerichtsschein). Der Arnsberger Freigraf hatte – für die Rechtsgültigkeit des Urteils von Lichtenfels war das eigentlich gar nicht nötig gewesen – das Urteil des waldeckischen Gerichts bestätigt. Gleichwohl verbreitete Horneck überall im Lande das Gerücht, er sei durch Konrad Rube rehabilitiert worden. Dagegen stand nun die entschieden anders lautende Meinung des Pfalzgrafen. Dieser nutzte seinen u. a. reichsständisch begründeten Kontakt zu dem Kölner Erzbischof Dietrich von Moers – beide Reichsfürsten waren Angehörige des reichsrechtlich hochbedeutsamen Kurfürstenkollegiums, das bei Vakanz des deutschen Königsthrons den König wählte – und veranlasste ihn als den kommenden königlich verordneten Statthalter der westfälischen Gerichte, den in der Hauptstadt seines Herzogtums Westfalen bestehenden Freistuhl für den „lästigen“ Streit mit Horneck zur Verfügung zu stellen. So kam es zu dem Arnsberger Verfahren.

Unter Leitung des Freigrafen Gerd Seiner verstärkten aus dem Herzogtum Westfalen die Freigrafen zu Balve, Eversberg und Rüthen, weitere Freigrafen aus den Stiften Münster und Paderborn, aus den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Dortmund, der Freigraf zu Soest sowie aus der Grafschaft Mark Nikolaus von Wilkenbracht aus Valbert das Urteilskollegium, den sogenannten Umstand, des Gerichts, der sich insgesamt aus mehr als 30 Adeligen und mehr als 200 Freischöffen (*anders mer dann zweyhundert erbere scheffinn*) sowie Räten aus den kurkölnischen Städten Arnsberg, Neheim, Soest, Geseke, Rüthen, Brilon und Volkmarsen zusammensetzte. 15 Freigrafen hefteten ihr Siegel an den Brief vom 18. April 1420, d. h. an die Urkunde dieses sowohl – was den Rang der Prozessbeteiligten anging – als auch – was die Besetzung der Richterbank betraf – imposanten Gerichts.

Klaus von Wilkenbracht, der Freigraf aus dem märkischen Süderland, zählte im Kreis dieser großen Gerichtsgemeinde gewiss zu den exponierten Persönlichkeiten. War er doch, wie bereits ausgeführt, dem Pfalzgrafenhause kein Unbekannter. Das Dokument von 1408 für König Ruprecht von der Pfalz, zu dem Klaus beigetragen hatte und das die vier Freigrafen dem König in Heidelberg übergeben hatten, war im Jahre 1420 längst zu einer richtungweisenden Dokumentation für die Veme-rechtsprechung in Westfalen geworden.²⁸ Die kurpfälzische Königsherrschaft hatte bis 1410 gedauert. Ludwig III., der Bärtige, der Vemekläger in Westfalen, war der Bruder des Königs. Sein Bildnis ist in dem Lüdenscheider Vemebuch sowie in dem Buch: „Die westfälische Veme im Bild“ abgedruckt.²⁹

Übrigens endete die Verhandlung am 18. April 1420 mit einer erneuten Bestätigung des vorhergegangenen Urteils im gräflich-waldeckischen Lichtenfels. Alle Freischöffen wurden *vnder konigs banne* aufgefordert, das Vemeurteil zu vollziehen. Jedermann wurde davor gewarnt, dem Horneck von Hornberg in irgendeiner Weise behilflich zu sein. Mehr konnte der Pfalzgraf im Herzogtum Westfalen nicht erreichen. Etwas anderes hätte der süderländische Freigraf nach vemerechlichen Usancen auch nicht mitbeschließen können.

5. Juden und die Veme – ein Nachtrag

Wie im vorigen Abschnitt ausgeführt, hatte von dem Einsatz des süderländischen Freigrafen Nikolaus von Wilkenbracht 1420 an dem kurkölnischen Freistuhl zu Arnsberg ein hochgestellter Reichsfürst den Nutzen: Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz. Denn als obsiegender Kläger er-

hielt er den günstigen Urteilsspruch. Ein weiterer Fremdeinsatz eines Richters aus der Freigrafenschaft im Süderland an einem anderen Vemegericht war die Mitwirkung des Freigrafen Heinrich von Valbrecht 1429 in der Verhandlung, die der märkische Freigraf Johann von Essen an dem Freistuhl zu Villigst bei Schwerte leitete und deren besondere Bedeutung sich ebenfalls aus der gesellschaftlichen Stellung der einen Seite der an dem Prozess Beteiligten ergab. Nur war es dieses Mal kein Angehöriger des deutschen Hochadels, der den Nutzen davon hatte, im Gegenteil: es war die im Hl. Reich sozial abgesonderte Gruppe der Judenschaft, die hier vor dem „Kadi“ stand, und ihr war das Vemeverfahren auch nicht von Nutzen, wiederum im Gegenteil: Sie musste sich bescheinigen lassen, dass sie keinerlei Rechte bei der westfälischen Vemegerichtsbarkeit zu erhoffen hatte. Heinrich von Valbrecht bildete am 10. April 1429 mit den Freigrafen Johann von Essen, Gerd Seiner aus Arnsberg, Stenke Räden aus Hamm und Albert Swinde aus Limburg in der freien krummen Grafschaft das Freigrafenkollegium, das im Zusammenwirken mit dem Gerichtsumstand die Juden, sintemal sie sich nicht an den heiligen christlichen Glauben hielten (*sint dem mal, dat (sie) sych nycht enhelden an unsen hilgen kerstenen gelouven*), von der Vemejustiz ausschloss. Die Kenntnis von diesem bedeutenden Vorgang ist nicht neu. Im Zusammenhang habe ich sie an mehreren Stellen publiziert³⁰ sowie außerdem die zugrundeliegenden Urkundentexte in dem Regestenwerk mitgeteilt.³¹

Diese bisherige Bestandsaufnahme und Darstellung bedarf einer Ergänzung. Damit das Ereignis von Villigst, an dem Heinrich von Valbrecht 1429 mitwirkte, nicht als originelle Erfindung einer vemerechlichen Observanz angesehen und damit überbewertet wird. Zur richtigen Einordnung des Geschehens ist nachfolgend auf andere wichtige Quellen zur Judenfrage in Verbindung mit der westfälischen Gerichtsbarkeit hinzuweisen.

a) Schon knapp einhundert Jahre vor dem Weistum von Villigst gebot Kaiser Ludwig der Bayer (1314-47) am 1. Mai 1342 allen Freigrafen und -schöffen im Herzogtum Westfalen, dafür zu sorgen, dass kein Jude vor ein Vemegericht geladen werde, andernfalls dem dieser Anordnung widerstrebenden Gericht die kaiserliche Gnade verlorengelasse (*ne aliquem iudeorum in secretum iudicium, quod vulgariter 'die Veme' dicitur, citare presuciant, gracie nostre et favoris sub obtentu*). Die Juden seien von ihm und seinen Vorgängern dahingehend befreit worden, dass sie vor kein fremdes Gericht, sondern nur vor dasjenige ihres Wohnsitzes geladen werden dürften. *Privacione sui officii*, d. h. Zuwiderhandlungen führten zum Amtsverlust.³²

b) Das kaiserliche Gebot „kam an“. Noch in demselben Jahr der Zustellung des Briefs in Westfalen erklärten Graf Adolf II. von der Mark und seine Söhne Engelbert, Adolf und Dietrich in einem offenen Brief an *alle, de desen breif solen seyn und horen lesen*, dem kaiserlichen Gebot entsprechend sich selbst und ihre Erben bindend, dass keine Juden vor die Freistühle der Veme in ihrer Grafschaft geladen werden dürften (Brief vom 12. Aug. 1342³³).

c) Ein weiteres Beispiel: Mit einer Urkunde vom 5. Okt. 1348 erwies Graf Gottfried IV. von Arnsberg dem kaiserlichen Gebot mit den Worten seine Reverenz: *der herre dey keyserre van Rome hevet enboden, dat men over neyneghen iuden richten ensal vor unsen vrigen grascapen unde vor unsen vrigen stulen, dat geheyden is 'dey veme'*³⁴.

d) Ein Jahr danach wurde mit Dekret vom 16. Juli 1449 die Anordnung Kaiser Ludwigs des Bayern fast gleichlautend wiederholt und um einen Zusatz, ein Urteilsverbot, sowie in Bezug auf bereits verkündete Urteile um eine Ungültigkeitserklärung erweitert.³⁵ Im Ergebnis ist für diesen Nachtrag somit festzustellen, dass die in der süderländischen Geschichtsschreibung bekannte Entscheidung von Villigst im Jahre 1429 ideengeschichtlich bereits langfristig vorbereitet war und das Gericht zu Villigst nur etwas wiederholte, was seit Generationen als Recht galt. Das Weistum stand in einer von höchster Stelle begründeten Tradition und erinnerte mit der Juden-Ermiedrigung an einen Grundsatz, der 1429 nicht neu erfunden wurde, sondern zum ehernen Bestand der Reichsgerichtsbarkeit schon seit der Zeit vor Kaiser Ludwig dem Bayern gehörte.

Wer sich mit dem Thema „Juden und die Veme in Westfalen“ näher befassen will, sollte unbedingt auf die beiden erst in den letzten Jahren erschienenen Buchpublikationen von *Rosemarie Kosche* (2002) und *Diethard Aschoff* (2006) zurückgreifen.³⁶

6. Oswald von Wolkenstein – eine Bestätigung

Auch die Beziehungen des Dichters und Sängers Oswald von Wolkenstein aus Tirol (um 1377-1445) zur westfälischen Frei- und Vemegerichtsbarkeit hat die süderländische Geschichtsschreibung bereits beschäftigt. In dem Regestenwerk: „Die Freigrafenschaft im Süderland“ (Altena 2004) sind sie erwähnt und erläutert.³⁷ Dazu sind zwei Bemerkungen nachzutragen. Sie sind durch die Abhandlung aus der Feder von *Paul Derks* zum Thema: „Oswald von Wolkenstein in Westfalen“ in dem Südwestfalen Archiv 3 (2003) initiiert. Eine dritte Anmerkung stellt eine Ergänzung der Veme-geschichte um eine besondere Facette des Tätigwerdens des Sängers im Bereich der Veme dar.

a) Die Verseile: *nit mer ich sprach, was mir danach kuntlichen wart* in Lied Sch 100: *Von Wolkenstein wolt ich zu Köln gueter laun* umgibt trotz mehrerer Deutungsversuche immer noch ein Geheimnis. Was meinte der Minnesänger damit? War es tatsächlich die heimliche Acht der westfälischen Gerichte, die Oswald nicht offenlegen wollte? Ließ er etwas unausgesprochen, was er als Freischöffe, der er in Westfalen wurde, nicht benennen durfte? Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird das so angenommen.³⁸ *Derks* beseitigt nunmehr mit einer dezidierten und überzeugenden Begründung jeden restlichen Zweifel, der noch vorhanden sein mag, ja, er stilisiert das doppelte Verschwiegenheitsverhalten des Dichters mit dem Nachweis bewusster rechtlicher Relevanz des Inhalts des verschwiegenen Vorgangs zum „Zweck“ der Reise rheinaufwärts nach Köln und Düsseldorf überhaupt hoch: „Für kundige Leser“, zu ergänzen ist: „und Hörer“ des Lieds, „handelt es sich um eine in eine poetische Chiffre verwandelte außerpoetische Formel, die in augenzwinkerndem scheinbarem Verschwiegen auf das Genaueste den Zweck der Reise benennt“. Mit dieser Erkenntnis ist der Grund für den Erwerb des Schöffenamts in Westfalen während der Reise ohne jeden berechtigten Zweifel stichhaltig belegt.

b) Richtig ist auch³⁹, dass die zweite Grundannahme, Oswald habe den Schöffeneid in der Freigrafenschaft im Süderland geleistet, im Rahmen der Beweisführung nicht denselben „Härtegrad“ hat wie *Derks'* Argumentation zur Frage des Zwecks der Deutschlandreise im Winter 1427/28. Hierzu bleibt das Fragezeichen solange bestehen, bis sollte dieser Glücksfall jemals eintreten, ein Dokument aufgefunden wird, das den Ort der Handlung

28) Zum Inhalt vgl. Fricke, Eberhard (wie Anm. 3), S. 85 ff. mit den dortigen Weiterverweisungen.

29) Wie Anm. 7, S. 44, und wie Anm. 19, S. 20.

30) Zuletzt in: *Der Märker*, Jg. 54 (2005), S. 19 ff.

31) Wie Anm. 3, S. 222 ff. S. Dort auch die Zusammenfassung auf S. 782 ff.

32) Battenberg, Friedrich, Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451, 1. Teilband, Köln-Wien 1983, Nr. 442a.

33) Druck in: Aschoff, Diethard, Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in der Stadt Hamm. 1287-1664, Münster 2005, Nr. 4.

34) Battenberg, Friedrich (wie Anm. 32), ebd.

35) Battenberg, Friedrich, ebd. Nr. 531a.

36) Kosche, Rosemarie, Studien zur Geschichte der Juden zwischen Rhein und Weser im Mittelalter. Forschungen zur Geschichte der Juden, hgg. von Alfred Haverkamp, Band 15, Hannover 2002; Aschoff, Diethard, Geschichte der Juden in Westfalen im Mittelalter, Münster 2006.

37) Wie Anm. 3, S. 23, 32, 86, 112 f.

38) Vgl. *Derks*, Paul, in: *Südwestfalen Archiv* 3 (2003), S. 8 ff. (15 f.); Fricke, Eberhard (wie Anm. 7), S. 200.

39) *Derks*, Paul, ebd. S. 49, Anm. 71.

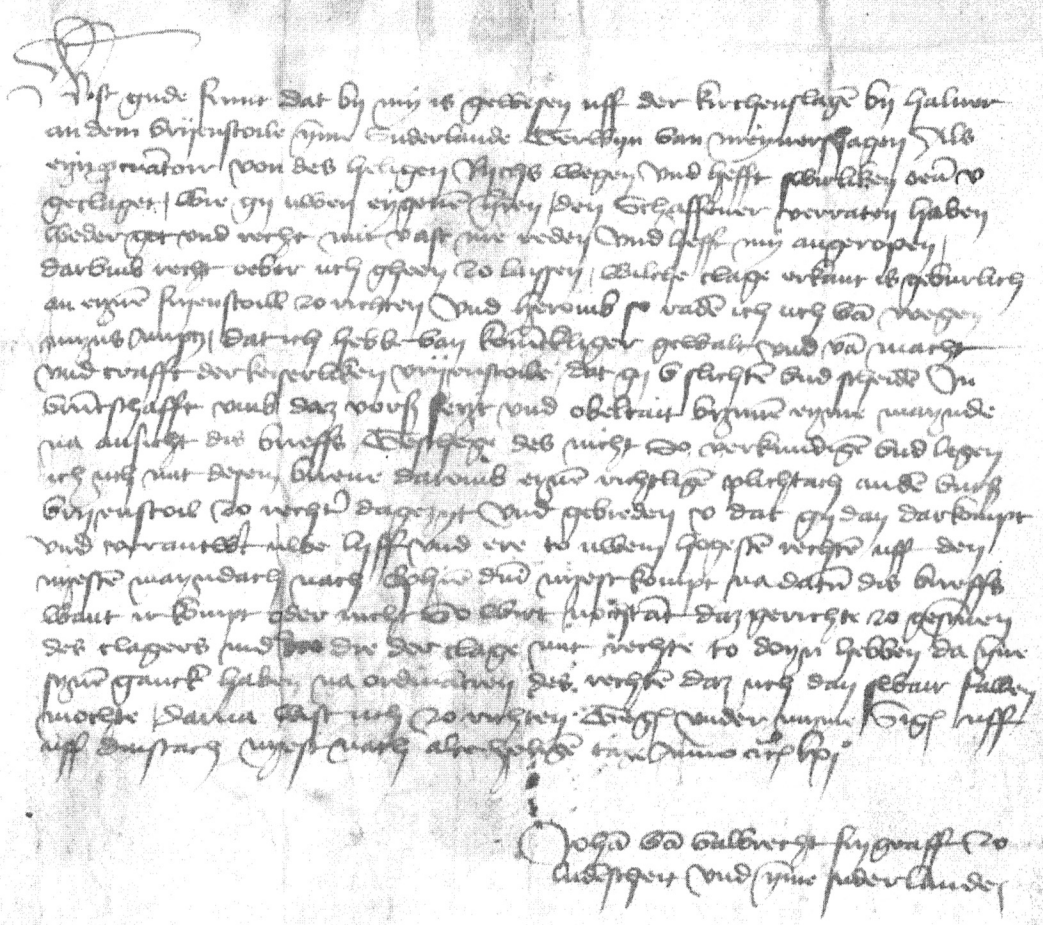


Abb. 6: Ladung und Verwarnung durch Johann von Valbrecht, den Freigrafen von Lüdenscheid und im Süderland, in Sachen von Meinerzhagen / J. Stadt Straßburg; 1461, ohne Datum (Quelle und Foto: Archives de la Ville de Strasbourg, III 212, Nr. 6)

ausweist. *Multum*, gewiss: *non multa* spricht dafür, dass Oswald den Schöffeneid an einem Freistuhl des Herzogs von Berg leistete, den er nach der Zwischenstation bei dem Statthalter der westfälischen Gerichte an dessen Amtssitz in Bonn (wohl nicht: Köln) besucht hatte. Diese Vermutung darf durchaus aufrechterhalten bleiben. (Übrigens scheut auch *Paul Derks*, der im wissenschaftlichen Diskurs mit Andersdenkenden oft ruppig umgeht – vgl. die vielen Stellen in seiner Monografie: „Die Siedlungsnamen der Stadt Lüdenscheid“, Lüdenscheid 2004 –, vor einem Indizienbeweis, den er in der Frage der Freischöffen-Ernenennung im Süderland moniert, nicht immer zurück. Ein „Bände sprechendes“ Beispiel im Kontext des Vemethemas ist unter fünf Möglichkeiten seine Entscheidung für das waldeckische Fürstenberg, von wo aus Oswald von Wolkenstein die Rückreise nach Heidelberg angetreten haben soll.⁴⁰ In Verbindung mit der Wertung des Wahrscheinlichkeitsgrads⁴¹ ist das eine durchaus legitime Annahme).

c) Oswald nutzte den Erwerb des Freischöffenamts nicht nur, um in seinen höchstpersönlichen innerfamiliären Erbschaftsangelegenheiten ein gutes Sprungbrett nach Westfalen zu den Freistühlen in dem Dukat des Erzbischofs von Köln zu bekommen. Seine Zugehörigkeit zu dem Schöffenbund qualifizierte ihn auch für den imperialen Vemedienst im Auftrag des Königs/Kaisers. Am 31. Juli 1430 finden wir ihn als „Königsdienner“ in Wien, wo ihm anlässlich der Berufung in das Amt durch König Sigismund allerdings nicht wie in einem anderen Fall der Überlieferung, nämlich desjenigen des angesehenen Frankfurter Ratsherrn Walther Schwarzenberg, von keiner festen Besoldung die Rede ist. Schwarzenberg war für seinen Dienst, den er „in Deutschland und vor allem bei den heimlichen Gerichten verwerten“ sollte, eine stattliche Summe Geldes: die Stadtsteuer von Rothenburg ob der Tauber – das waren 200 rheinische Gulden –, als Gehalt zugesagt worden⁴². Vermutlich

musste Oswald, ein enger Freund und Vertrauter des Königs, mit der Erstattung von Kost und Logis sowie der Reisespesen auskommen.⁴³

7. Hinweis auf die Leistung eines Schöffeneids vor dem süderländischen Freistuhl zu Neustadt (1463)

Zwar ist die Überlieferung der Eidesleistung eines Schöffen in einem süderländischen Frei- und Vemegericht mit Wortlaut des Eids und Hergang des Schwurverfahrens nicht auf uns gekommen. Aber dass so etwas laufend vorkam, ist angesichts der Häufigkeit der in der Freigrafenschaft im Süderland anhängig gewordenen Vemesachen gewiss. Selten hingegen ist, dass ein Freischöffe, wenn er einmal den Eid geleistet hatte und damit die Verpflichtung auf die Geheimhaltung der Vemeangelegenheiten eingegangen war, bei den Amtshandlungen, die ihn anschließend beschäftigten, sich unmittelbar oder auch nur mittelbar mit dem Ort auswies, an dem er in Kontakt zu der Veme gekommen war. Zu diesem Sachverhalt ist ein Dokument aus dem Jahre 1463 überliefert.

a) *An montag nach sand dionisius tag Anno d(o)mini mill(esi)mo quadringentesimo Sexuagesimo tercio*, d. h. am 10. Okt. 1463, leitete der Freischöffe Konrad Waltmann von Kempten den Brief, mit dem er über die Annahmeverweigerung einer Ladung des Freigrafen Hermann Hackenberg vor den Freistuhl zu Volmarstein berichtete, so ein: *Ich, Conrad waltman von kempten, ain echt recht frijscheff und des haimlichen gerichts zer nuwenstat gesworen p(ro)curator, bechenn und (...) offentlich mit dem brief, das (...) etc.* Hier stellt ein auswärtiger Freischöffe, ein unbescholtener Mann aus Kempten im Allgäu, seine Verbundenheit mit dem zu der Zeit überregional stark beachteten süderländischen Freistuhl zu Neustadt plakativ dadurch heraus, dass er seine „vemerechliche Herkunft“, den Ursprung seiner Verbindung mit dem westfälischen Recht oder auch: die „Ge-

urtsstunde“ seines Tätigwerdens als Organ der Vemegerichtsbarkeit in einer alltäglichen „Feld-, Wald-, und Wiesenangelegenheit“ – so mag man leicht feuilletonistisch formulieren – offenbart. In der Tat war es nicht mehr und nicht weniger als eine Darstellung der Schwierigkeiten, in die der „Neustädter Freischöffe und Prokurator“ bei der Ausführung eines Auftrags des Volmarsteiner Freigrafen geriet, und über die er in dem „offenen“ Brief berichtete: Der Adressat der Ladung, die Konrad Waltmann als externer Bote des Freigrafen zu *seinen handen* zu überbringen hatte, Jörg Becker, wohnhaft in Ulm an der Donau, lehnte die Entgegennahme des Briefs aus Westfalen in dem Augenblick, in dem er erfuhr, dass Ehart aus Kempten an dem westfälischen gericht gegen ihn vorging, mit der Drohung ab: „Hebe dich weg mit dem Brief oder ich schlage dich so, dass die Sonne durch dich scheint“ (*heb dich den weg mit dem brief oder ich slach dich das die sunn durch dich schined*). Wie der Disput – morgens um acht Uhr – in Ulm endete, beschreibt der Freischöffe so: *und als er ye des briefs nit wolt nemen, da warff ich ihm den für in nieder*, also: der Freischöffe „machte kurzen Prozess“. Die Zustellung war perfekt: Der Freischöffe, Prokurator und Bote nahm die Schilderung des Hergangs auf seinen Schöffeneid (*das alles schrib und sagen ich uff minen aide, den ich dem hailigen Römischen Rich gesworen hain und wie ich ain warhait billich sagen sol*). Ein Zeuge war auch dabei.

b) Der Bericht ist als *Vidimus* in eine Urkunde inseriert, die am Silvestertag drei Repräsentanten der Stadt Schongau ausfertigten und mit der sie die Richtigkeit des Briefs vom 10. Okt. 1463 beglaubigten.⁴⁴ Im Findbuch des Stadtarchivs Straßburg Serie IV, *Première Partie*, S. 101, liest sich der Hinweis auf das Dokument so: *Conrad Waltman de Kempten, Freischöffe du tribunal secret de Neustadt (...), citation devant le tribunal véhmique: de la part de Ehart de Kempten, 1 f.* Wenn der Vorgang operativ auch nicht einen Freistuhl im märkischen Süderland betraf: Die Geschichte der Freigrafenschaft im Süderland ist durch die Berufung des Freischöffen aus Kempten auf seinen vemerechlichen Ursprung bei einer Handlung im Bereich des Transportwesens der westfälischen Gerichtsbarkeit berührt. Unter diesem Blickwinkel ist der Vorgang bemerkenswert.

c) Selbstverständlich wundern wir an Recht und Ordnung gewohnten Zeitgenossen uns heute über die laxen Art, in der „unser“ im Süderland vereidigter Bote den Brief des Freigrafen zustellte: *do warff ich ihm den für in nieder!* In der Tat war das eine wesentliche Crux bei der Zustellung vemerechlicher Dokumente. Schon in der Naumburger Handschrift des Nicolaus Krotenschmidt mit den Annalen vom Jahre 1305 bis 1547 hieß es für das Jahr 1463 mit Bezug auf die heimlichen Gerichte, die westfälischen Gerichte würden *niemants offentlich haben laden, sondern di Citationen an di statthor, in klusen, an das rathaus und hinder di thürm stecken und auf der gassen fallen und finden lassen (!)*. Mit der Folge, *dass auch wol einer umb ehr, leip und gut, der nichts davon gewusst, und dem die ladung nicht zukhomen, auf ein tag verurteylt worden*.⁴⁵ Schlimme Folge einer wohl nicht nur aus heutiger Sicht bedenklichen Zustellung von wichtigen Dokumenten!

8. Der Lüdenscheider Freigraf Johann von Valbrecht leitet am Freistuhl zu Halver ein Verfahren gegen die Stadt Straßburg ein (1461)

Der Beleg für den nächsten Rechtsfall, über den hier neu Auskunft gegeben wird, stammt wie die Quelle für den im vorhergehenden Abschnitt behandelten Vorgang ebenfalls aus dem Stadtarchiv der elsässischen Stadt Straßburg. Er ist ein Einzelstück und datiert vom 3. Nov. 1461; denn der Brief des Freigrafen ist *gegeben (...) uff dienstach nyest nach alre helige(n) tage Anno*

40) Ebd. S. 10 ff.
41) Ebd. S. 14.
42) Altmann, Wilhelm (Bearb.), *Regesta Imperii IX*, Innsbruck 1896, Nr. 6001.
43) Ebd. Nr. 7749. S. dazu auch schon: Fricke, Eberhard (wie Anm. 3), S. 112 f. (Anmerkung).
44) Archives de la Ville de Strasbourg, IV 23.
45) Köster (Hg.), M. Dr. Nicolaus Krotenschmidt, *Naumburger Annalen*, vom Jahr 1305 bis 1547, nach einer im städtischen Archiv befindlichen Handschrift, Naumburg a. S. 1891, S. 47.

m(illesimo)(...) LXI. An dem Tag, zwei Tage nach Allerheiligen, schreibt *Joha(n) va(n) valbrecht, frygraff zu lude(n)scheit und ym sunderlande*, an die Straßburger und teilt mit, dass er *uff der kirchenslade bij Halver an dem vrijenstoile yme Sunderlande* eine Klage angenommen habe, mit der Gerwyn von Meinerzhagen als *p(ro)curator von des heligen Rijchs* wegen die Stadt Straßburg beschuldigt, ihren eigenen Schaffner *weder got und recht* verraten zu haben. Der Freigraf fertigt mit dem Brief die übliche Verwarnung aus, die beinhaltet, dass die Straßburger sich binnen eines Monats mit dem Schaffner in Frieden zu vertragen (*on vintschaft slichte(n) und scheid(n)*) sollen, andernfalls sie sich am Montag nach Epiphania – d. h. am 11. Jan. 1462 – zur rechten Gerichtszeit an dem Freistuhl zu Halver zu verantworten hätten. Die Amtsbezeichnung „Schaffner“ ist als „Besager“ oder „Ausrichter“ zu verstehen.

Kurz und knapp ist der Brief. Fast formularmäßig abgefasst, entspricht er den Gepflogenheiten der westfälischen Freigrafen bei einer Verwarnung und Ladung. Die Versicherung des Hoheitsanspruchs und der besonderen, nämlich vom König/Kaiser abgeleiteten Amtsauctorität des Lüdenscheider Freigrafen darf als Einschüchterung der Delinquenten und zum Ansporn für sie, den Ernst der Sache zu erkennen und sich im Sinne des nach Vemerecht geforderten Anspruchs zu verhalten, wie selbstverständlich nicht fehlen: Der Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland verweist auf sein Amt, „das er aus königlicher Gewalt sowie Macht und Kraft der kaiserlichen Freistühle hat und ausübt“.

Ein Abdruck des Briefs mit vollem Wortlaut befindet sich im ANHANG (D), dieses Mal sogar im Originaltext. Der Text ist verhältnismäßig leicht zu verstehen.

9. Spätfolgen des Vemeprozesses der Kölner Kaufleute von Harpen und Pot vor dem Freistuhl zu Lüdenscheid (1436 ff.)

Dieser Prozess am Freistuhl im niederen Teil unterhalb der Mauer der Stadt Lüdenscheid musste in dem Regestenwerk von 2004 vor dem Hintergrund dürftiger Überlieferung mit dürren Worten angezeigt werden. Dafür erfasst wurde ein Zeitraum von 1435 bis 1440.⁴⁶ Jetzt wird eine Ergänzung möglich.

Das Verfahren reichte über das Jahr 1440 und damit zugleich über den Tod des Johann Pot hinaus. Außerdem steckte mehr „Saft“ dahinter, als bisher angenommen wurde. Wieder war es ein Rechtsstreit, der keine nur bilaterale und interne Angelegenheit innerhalb der Kölner Kaufmannschaft blieb. Mittelalterliche „Streithähne“ suchten vor Einschaltung der Gerichte Bundesgenossen. Das war eine Folge der von alters her überkommenen Übung, seine Stellung – als Kläger oder Beklagter – durch Eidshelfer zu verstärken. Grundsätzlich kämpfte man nicht allein. Im Falle des Rechtsstreits Pot *J. Harpen* stand auf Seiten des Klägers die Kommune. Bürgermeister und Rat der Stadt Köln gingen mit dem Kläger gemeinsam gegen den Beklagten vor und schalteten 1436 den Freistuhl zu Lüdenscheid ein. Wie das Lüdenscheider Gericht entschied, ist nicht bekannt.

Bekannt wird aber jetzt, dass Engelbrecht von Harpen seinerseits Rechtsschutz bei der Veme suchte. Er erwirkte mehrere Urteile gegen Johann Pot und die Metropole am Rhein und wandte sich 1442, als der Gegner bereits tot war und er die Witwe Adelheid Pot mit den übrigen Erben in den Prozess hineingezogen hatte, sogar an den Königshof: König Friedrich III. sollte die ihm günstigen Urteile bestätigen. Daraus wurde nichts. Der Herrscher schaltete sein Kammergericht ein, das „in Anbetracht der verworrenen Händel im Interesse beider Parteien die Weiterverhandlung vor seinem und des Reichs

Freigericht zu Dortmund empfahl.“⁴⁷ Am 28. Sept. 1442 ordnete der König in Zürich an, dafür zu sorgen, solange zu verhandeln, bis ein Endurteil möglich werde. Eine Appellation wurde nicht zugelassen.⁴⁸ Ob es dann wirklich in Dortmund zur „letzten Sentenz“ kam? Wir erfahren es ebenso wenig wie wir etwas Definitives in Bezug auf den vorhergegangenen Verfahrensteil am Freistuhl zu Lüdenscheid in den Jahren 1436/37 zur Kenntnis nehmen konnten.

Wohl ist überliefert, dass Dortmund die aus der königlichen Sphäre überwiesene Sache gegen die Witwe Pot, ihre Miterben und die Stadt Köln angenommen hatte und Köln sich dagegen wehrte, indem es den Dortmunder Erbgrafen und Bürgermeister Konrad von Lindhorst aufforderte, an den Dortmunder Stühlen nicht verhandeln zu lassen. Der Freigraf handelte dennoch. Für den 30. Juli 1443 lud er zu einer Verhandlung vor dem Freistuhl zu Waltrop ein. Köln boykottierte den Termin (Briefe vom 25. und 26. Juli des Jahres). 1444 dauerte der Prozess noch an.⁴⁹ Von da ab gilt für die Überlieferung: „Sendepause!“

10. Kaiser Friedrich III. hebt ein Urteil des Freigerichts Valbert auf, das Johann von Valbrecht als Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland verkündet hatte (1478)

Das Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main ist nach wie vor eine besondere Fundgrube für vemerechtlche Überlieferungen. War bezüglich des Vemeprozesses, den 1478 ein gewisser Ulrich von Pfitzenhofen (auch: *Bitzenhoffen*) gegen Bürger von Ravensburg sowie Bürgermeister und Rat der Stadt in Oberschwaben geführt hatte, bisher nur das Schreiben des Lüdenscheider Freigrafen Johann von Valbrecht als bekannt vorauszusetzen, das in Lade 62 des Bestands S 1 im Staatsarchiv Nürnberg aufbewahrt wird (s. Seiten 448 f. des Regestenwerks: „Die Freigrafenschaft im Süderland“ aus dem Jahre 2004), so tritt nunmehr ein Brief hinzu, der im Historischen Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main in Kasten 4 der Fern-Nachträge ausfindig gemacht wurde (als *Vidimus* in einer Urkunde des Johann Truchsess von Waldburg, des Landvogts zu Schwaben).

Am 28. Okt. 1478 wies Kaiser Friedrich III. von Habsburg in Graz mit einem offenen Brief an alle Reichsuntertanen auf das Urteil hin, das Ulrich von Pfitzenhofen bei Johann von Valbrecht als Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland an dem Freistuhl zu Valbert gegen Angehörige der Gesellschaft *Huntpis* und die Stadt Ravensburg erwirkt hatte. Um Geldforderungen war es gegangen. Da der Kläger seine Forderungen zuvor nicht bei dem städtischen Gericht und auch nicht vor ihm als rechtem und natürlichem Herrn geltend gemacht hatte, sondern bei dem unzuständigen Freigericht, hebe er, so teilt der Kaiser mit, alle dort ergangenen Sentenzen auf und erkläre er alle Urteile für kraftlos. Der Kaiser gebietet allen Reichsuntertanen bei seiner und des Reichs schwerer Strafe und Ungnade, etwaige Mandate des Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland nicht zu beachten und die Ravensburger nicht zu bekümmern, noch zu gestatten, dass Pfitzenhofer oder andere das tun.

Mit diesem Beispiel der kaiserlichen Kassation eines Vemeurteils erweist sich zum x-ten Mal, dass es König/Kaiser Friedrich III. von Habsburg im Unterschied zu der Praxis seines Vorvorgängers König/Kaiser Sigismund von Luxemburg mit seiner Ansicht ernst meinte, den Zugriff der westfälischen Gerichtsbarkeit auf die Länder, Herrschaften und Städte im Reich und auf das Reich selbst einzudämmen.

11. Mai 1440: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich geben der Stadt St. Gallen eine Rechtsauskunft in Sachen von Heudorf *J. von Castell* und Konsorten (Auszug in Hochdeutsch und in moderner Gliederung)

Wir, der Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, geben mit diesem Brief jedermann von dem Streit, der Zwietracht und Misshelligkeit Kunde, die zwischen den weisen und umsichtigen, unseren lieben guten Freunden, dem Bürgermeister und Rat zu Sankt Gallen einerseits und dem zuverlässigen Bilgri von Hodorf, jetzt wohnhaft zu Küssaberg, andererseits vorgefallen sind und davon herrührten, dass

(1) Merk von Ems und Burkart Schenk von Castell mit etlichen ihrer Helfer und Knechte dem Bilgri von Hodorf einen Fehdebrief geschrieben hatten wegen unseres Herrn, des Abts aus der Reichenau, und

(2) als die von Sankt Gallen Merk Schenk mit dem Schloss Mambrechtshofen als Bürger angenommen und empfangen hatten, Bilgri vom Hodorf denselben deswegen geschrieben und eine Forderung an sie gerichtet hatte, ihnen damit zum Feind wurde, woraufhin er auf Leib, Leute und Gut zugriff, was die Sankt Gallener ihm, seinen Helfern und Dienern nicht gestatteteten, weil

(3) die Sankt Gallener meinten, es sich nach Lage der Dinge, wie sie sich zurzeit darstellten, nicht gezieme, jemanden bei ihnen zu bekriegen [?]; sie hätten in ihrem Land alles um und um geregelt [...], was nach Maßgabe des Rechts usw. zu halten sei.

Streit und Misshelligkeit beider Parteien sei ihnen als Rechtssache mit der Bitte unterbreitet worden, die Angelegenheit noch vor dem Pfingstfest aufzugreifen. Die Parteien hätten die Frage gestellt, was wir von dem Vorgang hielten, damit sie unserem (Rechts-)spruch genügen und vollkommen nachkommen könnten. Wie gern wir uns der Sache nun auch wie gewünscht angenommen und (unverzüglich) entledigt hätten, so haben wir unter Berücksichtigung der ernstlichen Bitte beider Teile und um Ärger zu vermeiden doch beschlossen, uns der Sache zwar anzunehmen, aber beiden Parteien zunächst einen Tag zu bestimmen, nämlich den Montag vor Pfingsten, um dann früh zur Ratszeit vor uns zu erscheinen. Beide Parteien haben den Termin wahrgenommen und uns ihre Sicht der Dinge vorgetragen: Klage, Antwort, Rede und Widerrede, jeder Teil, wie es ihm bedünkt, (zur Darlegung seiner Ansicht) notwendig zu sein.

Danach haben wir gestreng und ernsthaft bei beiden Parteien nachgesucht, ob wir die Sache freundschaftlich in gegenseitigem Einvernehmen regeln könnten, (um uns und ihnen) einen Rechtsspruch zu ersparen. Das sei aber nicht möglich gewesen, weil man uns nicht folgte. Daraufhin haben wir verlangt, dass uns beide Parteien ihre Klage, Rede und Widerrede schriftlich geben sollten und dazu bemerkt, wir würden die Schriftsätze entgegennehmen und rechtlich in der Weise würdigen, was uns nach all dem Vorbringen das Gewissen dazu weise. (Am Ende) würden wir einen Rechtsbescheid erteilen.

Demzufolge hat der vorerwähnte Bilgri von Hodorf seine Klage gegenüber den St. Gallenern auf die Meinung gestützt, es habe sichgefügt, dass er mit den Leuten von der Reichenau ein wenig Streit bekommen habe, aus dem (echte) Zwietracht entstanden sei. Wegen eines Briefes, den die Reichenauer hatten ausfertigen und mit ihres Herrn, des Abts von Reichenau, Siegel beglaubigen lassen. Der Brief habe ihn in seiner Ehre verletzt. Er sei als falsch erkannt und für kraft- und machtlos erklärt worden, wie mit Rechtsurteil festgestellt worden sei, nachdem er die

46) Wie Anm. 3, S. 204 und 210 mit Weiterverweisungen. S. auch schon: Der Reidemeister Nr. 28 vom 17. Dez. 1963, S. 6 f.

47) Kraus, Thomas R., (Bearb.), Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493), Heft 7: Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirks Köln, Wien-Köln-Graz 1990, Nr. 35.

48) Ebd.

49) Vgl. zu den Dortmunder Vorgängen: Meininghaus, August, Die Dortmunder Freistühle und ihre Freigrafen, Dortmund 1910, S. 178 f., 185.

Leute (von der Reichenau) mit dem heimlich westfälischen Gericht belangt hatte, weil die Sache seine Ehre berührt hätte und ehrenrührige Sachen dorthin gehörten. Der Freigraf Heinrich von Valbrecht habe ihm mit Urteil und Recht 6.000 rheinische Gulden zugesprochen, die zu erlösen er sich Leib und Gut nehmen möge. In Stadt und Land und woran ihn bei Vermeidung schwerer Strafe niemand hindern solle. So stehe es in dem Urteilsbrief, der ihm übergeben (worden) sei.

Danach hätte sich der Abt der Leute von der Reichenau angenommen. Nach vielem Hin und Her habe er sich mit dem Abt aber rechtsverbindlich dahingehend geeinigt, dass der gestrenge Herr Wilhelm von Grünenberg, seines Zeichens Ritter, mit einem Zusatz aus dem Stande der Wissenden, den er hinzuziehen sollte, unser hochwürdiger gnädiger Herr, Herr Heinrich, der Bischof von Konstanz, und der Hauptmann der Rittergesellschaft vom St. Jörgenschild im Hegau einen Gütetermin zu Schaffhausen bestimmen und abhalten sollten. Dabei habe er den Fehdebrief zur Sprache gebracht, den ihm (zwischenzeitlich) Merk von Ems und Burkart Schenk von Casteln mit anderen ihrer Helfer und Knechte aus Mutwillen und wegen der Sache geschrieben hatten, die den Abt von der Reichenau betreffe. Des großen Mutwillens wegen habe er sich auf dem freundlichen Tag zu Schaffhausen beklagt und eine Wendung (der Sache) gefordert, damit die Fehde für erledigt erklärt werden könne etc..

Der Abt habe bestritten, von der Fehde etwas gewusst zu haben. Er habe deshalb auch nie etwas erbeten. Ihm täte es leid, dass sie [gemeint sind Merk von Ems und Burkart Schenk von Castell] so etwas getan hätten. Er wolle auch etwas unternehmen, damit man sehe, dass es ihm leid täte. Deshalb habe er an den Bürgermeister und Rat von St. Gallen geschrieben und sie wissen lassen, dass ihn die mutwillige Fehde, die der vorerwähnte Merk von Ems und Burkart Schenk angesagt hätten, leid tue und er sie mitzuteilen bitte, ob Bilgri von Hodorf seine Helfer veranlasst habe, (deswegen) auf die Leute und Güter seiner vorerwähnten Gegner zuzugreifen [...].

Die Antwort aus St. Gallen lautete:

(1) Bilgri von Hodorf habe zwar eine Forderung erhoben, wie er sie in seiner Klage beschreibe. Daraufhin hätten sie aber geantwortet, dass Merk von Ems und Burkart Schenk nicht ihre Bürger seien und sie nicht gehalten seien, ihre Leute und Güter zu schützen.

(2) Indem aber der von Hodorf mit seiner Klage behauptet habe, Merk Schenk hätte das Bürgerrecht von ihnen angenommen, sei zu entgegnen, dass Merk Schenk mit dem Haus Mambrechtshofen ihr Bürger geworden sei.

(3) Daraufhin hätte ihnen Bilgri von Hodorf geschrieben, das sei ihm fremd und unbillig, nämlich, dass sie des Schenken Bruder mit Mambrechtshofen zum Bürger gemacht hätten. Das begründe die Feindschaft, die er in seinem Brief mit mehr Worten beschreibe.

(4) Danach hätten sie mit den beiden Schenken Verbindung aufgenommen und mit ihnen ernsthaft über die Sache geredet und ihnen gesagt, dass Merk Schenk mit dem Haus Mambrechtshofen ihr Bürger geworden sei. (Das sei geschehen), bevor die Fehde entstanden sei. Sie würden auch nichts von einem Schaden oder Zugriff auf das Haus Mambrechtshofen wissen. Ein Schaden dürfe nicht eintreten, weil Merk Schenk ihr Bürger sei. Werde ihm seitens des von Ems und Burkart Schenk Unbilliges zugefügt, so täte ihnen das ausgesprochen leid [...].

Im Übrigen sei landesweit bekannt, dass Hans von Reichenberg und seine Helfer ihnen einen Fehdebrief geschickt hätten, weil sie vor einiger Zeit allen ihren Hauptleuten, Bürgern und denjenigen, die sie zu schützen hätten, geboten hätten, dass, wenn jemand einen anderen ergreife, dann solle man die aufhalten und nicht wegführen oder wegtreiben lassen. Sollte deswegen dem von Ho-

dorf oder einem von den Seinen etwas nachteilig widerfahren, täte ihnen das sehr leid [...].

Daraufhin erwiderte Bilgri von Hodorf, er anerkenne die Mitteilung nicht als rechtserheblich, mit denen die Schenken den St. Gallenern gegenüber behauptet hätten, das Bürgerrecht sei (bereits) vor der Fehdeansage begründet worden. Glaubwürdig könne das niemand dartun. Gelänge das doch, was er nicht hoffe, so wären Burkart und Merk Schenk (zwar) unteilbar Brüder, was heiße, dass Burkarts, des älteren (Bruders), Haus Mambrechtshofen und anderes Gut auch sein (d. h. des jüngeren Bruders Merk) Gut sei. Dennoch vertraue er darauf, dass die St. Gallener Leib, Gut und Leute seines Gegners Burkart Schenk nicht beschirmten, wenschon Merk Schenk vor der Fehdeansage ihr Bürger geworden sei. Außerdem, so meinte er, sei ihm von und aus dem Haus Mambrechtshofen Schaden zugefügt worden, wie sich aus dem zu Mambrechtshofen verfassten Widerspruchsbrief ergebe. Burkart Schenk sei in Mambrechtshofen aus- und eingeritten und habe sich dortselbst aufgehalten. Dadurch sehe er sich als benachteiligt an. Schließlich wären Merk von Ems und Burkart Schenk auch dadurch straffällig geworden, dass sie die Leute von der Reichenau in ihrer mutwilligen Fehde unterstützt hätten. Er bat uns, die St. Gallener mit unserer Rechtsauskunft anzuweisen, ihn und seine Helfer (bei dem Vorgehen) gegen seiner Gegner Leute und Gut ungestört und unbehindert (walten) zu lassen [...].

Also: Nachdem beide Parteien ihre Klagen, Ansprachen, Reden und Widerreden in Schriftform nach Maßgabe dessen übergeben hatten, was vorstehend ausgeführt ist, haben wir die Schriftsätze gelesen und gehört, von Wort zu Wort. Wir haben den Sachverhalt rechtlich gewürdigt und sprechen kraft des Inhalts dieses Briefes, wie im folgenden aufgeschrieben ist, für Recht:

Zum ersten: Da uns die lieben guten Freunde von St. Gallen auf die Klage des Bilgri von Hodorf hin in ihrer Antwort mitgeteilt haben, sie hätten Merk Schenk mit dem Haus Mambrechtshofen zum Bürger angenommen und dies sei geschehen, bevor die Fehde zwischen Bilgri von Hodorf und den Gebrüdern Burkart und Schenk ausgebrochen sei, mögen die St. Gallener in der Zeit zwischen vierzehn Tagen und drei Wochen nach Ausfertigung dieses Briefes glaubhaft kundtun, dass

(1) sie Merk Schenk mit Mambrechtshofen als Bürger angenommen hatten, bevor die Fehde zwischen Bilgri von Hodorf und Burkart Schenk begann.

(2) Dem Bilgri von Hodorf werden wir eine nützliche Antwort erteilen, insbesondere mit dem Hinweis, wir würden bei der Satzung und Ordnung verbleiben, die uns auferlegt, Verbot und Gebot recht zu handhaben; auch würden wir dafür eintreten, dass Bilgri und die Seinen (bis zur Klärung der Sache) auf dem Schloss Mambrechtshofen in keinerlei Weise gefährdet oder geschädigt werden.

Zum zweiten: Können die von St. Gallen das, was hier aufgeschrieben steht, nicht glaubhaft machen, so haben wir beschlossen und beschließen wir mittels dieses Briefes, dass dann die von St. Gallen und alle, die sie zu beschützen haben, den vorerwähnten Bilgri von Hodorf und alle seine Helfer (bei seinem Vorgehen) gegen seine Feinde, nämlich gegen Merk von Ems' und Burkart Schenks Leute und Gut ungestört sein lassen sollen, alldieweil (und solange) die Fehde dauert und nicht gütlich beigelegt ist. Das sollen sie aufrichtig nach ganzem und bestem Vermögen tun.

Damit soll beider Parteien vorerwähnte Streitig- und Misselligkeit erledigt sein, weil wir das von Rechts wegen so entschieden haben, wie es hier aufgeschrieben ist.

Zur Beurkundung aller vorerwähnten Punkte haben wir, Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, von dieser unse-

rer Rechtsauskunft zwei gleichlautende Ausfertigungen herstellen lassen und eine davon jedem Teil ausgehändigt.

Zum Zeugnis der Wahrheit haben wir die Ausfertigungen besiegelt und unser Sekretsiegel daran befestigt. Gegeben am Mittwoch vor dem heiligen Pfingsttag im Jahre vierzehnhundertundvierzig nach Christi Geburt.

Quelle: Stadtarchiv St. Gallen, Tr. XXXI, Nr. 34.

ANHANG B

7. Juli 1436: Urteil des Freigerichts Valbert in Sachen von Achern J. von Rappoltstein (Text, etwas gekürzt, in enger Anlehnung an das Original in Hochdeutsch und – zum leichteren Verständnis – in moderner Gliederung)

Ich, Heinrich von Valbrecht, Freigraf daselbst in dem Süderland, tue kund allen Fürsten, Herren, Grafen, Freien, Rittern, Knechten und auch sonst allen anderen echten und rechten Freischöffen und guten Leuten, denen dieser Brief gegenwärtig wird, dass

(1) ich auf die Klage des Peter von Achern hin dem wohlgeborenen Junker Smasmann von Rappoltstein geschrieben und ihn ermahnt hatte, sich mit ihm binnen eines Monats nach Empfang des Briefes zu vertragen („to scheiden“), wie es sich rechtens gebühre und mein Brief beinhaltete,

(2) innerhalb des Zeitraums der vorgenannte Junker Smasmann dem ebenfalls schon erwähnten Peter ausweislich mehrerer besiegelter Briefe mitgeteilt und sich erboten hatte, um Ehre und Recht zu bewahren zum Austrag der Sache und Schlichtung zu kommen, das allerdings nur vor und bei dem durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten und Herrn von Österreich, vor (Amtsinhabern) seiner Herrschaft oder vor seinen Räten, vor dem Landrichter und Landgericht, wohin die Sache gehöre, oder vor den gnädigen Herren von Straßburg und deren Räten, vor dem edlen wohlgeborenen Markgrafen Wilhelm von Rötteln („Rotelen“), vor Graf Johann von Tierstein oder Rudolf von Ramstein, die alle Wissenden seien, vor sie gemeinsam oder einen von ihnen,

(3) wenn das alles dem vorerwähnten Peter nicht genüge, er das den Herren Adam Ryffe, Johann Schaheler und Wolfhelm Bocke sowie den ersamen weisen Meistern und Räten zu Straßburg vortragen lassen wolle [...] etc.,

(4) Peter von Achern sich auf nichts dergleichen eingelassen, sondern in einem Brief an mich, den vorgenannten Freigrafen, verlangt habe, dem Smasmann noch eine Dreimonatsfrist zu gewähren, binnen der er den Klagegrund abstellen und sich mit ihm vertragen solle etc..

Nach Darstellung dieser Vorgeschichte bekenne ich, der vorgenannte Heinrich, Freigraf:

An dem letzten Tag und Ende der Dreimonatsfrist erschienen vor mir die ehrbaren Ulrich Gerwer van Bennelt Honeschaffer und Jacob Hoppenstock als bevollmächtigte Prokuratoren des vorerwähnten Junkers Smasmann, um seine Rechte gehorsam zu vertreten, wozu ich ihnen, damit auch der erwähnte Peter zu seinem Recht kommen konnte, zwei Tage Aufschub gewährte bis zu dem ordentlichen Gerichtstag am Dienstag vor St. Margarethen Tag am Freistuhl zu Valbert. Da sie ausweislich der Vollmacht („overmitz ere machtbreyyve, die vorgelesen wurden“) ja rechtmäßig als Prokuratoren anerkannt und zugelassen waren, traten die erwähnten Prokuratoren dort an Gerichtsstelle vor mich hin und baten, wie es des Gerichts Übung entspricht, durch ihren Vorsprecher, dem vorerwähnten Peter von Achern einzubestellen und festzustellen, ob er bzw. jemand in seinem Auftrag anwesend sei, um die Klage gegen den Junker Smasmann zu be-

„den vurs(creven) Junker Smasman to beclagen“). Ich, Heinrich, Freigraf, kam gemäß der Übung des Gerichts (dem) Begehren einmal und zweimal, ein drittes und viertes Mal nach.

[Ohne weitere Hegungsformeln teilt der Freigraf anschließend in dichter Folge wie folgt vier Urteilsfragen und Urteile mit]:

(1) Die bereits genannten Prokuratoren fragten vermittle ihres Vorsprechers, was rechtens sei, da weder der erwähnte Peter noch irgendjemand seinetwegen anwesend sei, ob es sich damit nicht so verhalte, dass der Junker Smasmann von dem Verbotsbrief frei sei („qwyt und ledich seulse syn, wat dar recht umb we(r)“). Das Urteil (zu finden) trug ich, Heinrich, Freigraf, einem echten rechten Freischöffen und Dingpflichtigen des Gerichts auf, der sich mit den anderen dingpflichtigen Freischöffen und Umständen des Gerichts beriet („so recht is des gericht“), wieder in das Gericht zurückkam und für Recht wies („unde wys(e)de darop vur recht“), dass der genannte Junker Smasmann billigerweise und rechtens von den gerichtlichen Verbotsbriefen, so sie ihm von des Peters wegen zugestellt worden waren, los und ledig („qwyt und ledich“) sei (...).

(2) Danach erbaten die obengenannten Prokuratoren mittels ihres Vorsprechers ein Urteil, nachdem der Junker Smasmann auf den Gerichtstag und -termin hatte warten müssen („syns rechten dags und tijt gewartet hevet, as vurs(creven) steit“) und Peter dann säumig geblieben sei und zumal sie (darüber hinaus) auch von der gerichtlichen Verwarnung frei („und sie ouch des gerichtz und voboidonge vurs(creven) qwijt gewyst“) seien, ob er nicht billigerweise und rechtens schuldig sei, dem Junker Smasmann Kosten und Schaden zu ersetzen (...) („wat dar recht umb sy“). Das Urteil (zu finden) trug ich, Heinrich, Freigraf, einem echten rechten Freischöffen und Dingpflichtigen des Gerichts auf, der sich in der bereits erwähnten Weise (mit dem Umstand) beriet, in das Gericht zurückkam und für Recht wies: Da der Peter von Achern nach dem festgestellten Sachverhalt schuldig ist, soll er dem Junker Smasmann alle Kosten und den erlittenen Schaden bezahlen.

(3) Danach erbaten die obengenannten Prokuratoren mittels ihres Vorsprechers ein Urteil, ob der erwähnte Junker Smasmann für sich selbst, seine Freunde oder andere ihm anvertraute Leute nicht das Recht zustehe, danach zu trachten, den erwähnten Peter an Leib und Gut festzunehmen (bzw. zu beschlagnahmen), bis die Kosten bezahlt und der Schaden ausgeglichen sei, was insofern rechtens sei. Das Urteil (zu finden) trug ich Heinrich, Freigraf, einem echten rechten Freischöffen und Dingpflichtigen des Gerichts auf, der sich in der bereits erwähnten Weise beriet, in das Gericht zurückkam und für Recht erkannte („und wijste darop vur recht“), dass er sich gegenüber dem vorgenannten Peter bei allen Gerichten und an allen Stätten, wo er dazu die Gelegenheit habe, rechtmäßig verhalte, wenn er sich an Leib und Gut, wie es vorstehend beschrieben ist, (schadlos) halte bis zur vollkommenen Bezahlung und Wiedergutmachung seiner Kosten und des Schadens.

(4) Danach erbaten die Prokuratoren durch ihren Vorsprecher ein Urteil, ob, falls der vorerwähnte Peter Ansprüche gegen den vorgenannten Junker Smasmann vor diesem oder einem anderen Freistuhl oder Gericht geltend mache, ob er dann nicht mit (gutem) Recht antworten dürfe, er (lasse sich darauf erst ein), wenn er [der Peter von Achern] ihm die Kosten bezahlt und den Schaden ersetzt habe. Das Urteil (zu finden) trug ich Heinrich, Freigraf, einem echten rechten Freischöffen und Dingpflichtigen des Gerichts auf, der sich in der bereits erwähnten Weise beriet, in das Gericht zurückkam und für Recht erkannte: Ja, der vorgenannte Junker Smasmann schulde den vorerwähnten Peter nicht, auf die Unterbreitung eines Sachverhalts oder auf Klagen bei einem Gericht zu antworten, ehe der vorgenannte Peter nicht die Kosten

bezahlt und den erlittenen Schaden ersetzt habe. Die aufgeführten Urteile sind alle zusammen und ein jedes für sich an dem vorgenannten Gericht erfragt und verkündet worden („so recht is des gerichtz egen(ant)“). Zur Beurkundung und zum Zeugnis der Wahrheit habe ich Heinrich, der eingangs erwähnte Freigraf, von Gerichts wegen mein Siegel an diesen Brief gehängt. Hierbei zugegen und im Gericht waren ehrsame Freischöffen mit Namen Heidenreich, Vogt zu Elspe, Hans Junker, Amtmann meines gnädigen Herrn von Köln, Meister Dionisius van der Bouth, Hans Lindemann, Freifrone, Hans Hout von Herscheid, Johann Juncker, geschworene Diener des vorgenannten Gerichts, und andere Freischöffen genug.

Gegeben im Jahre des Herrn 1436, am Dienstag vor St. Margarethen („Datu(m) Anno d(o)m(ini) Millesimo quadring(entesi)m(o) Tricesimosexto fer(i)a tertia ante festu(m) b(e)a(te)n(M) Margarete virg(inis)“).

[Ohne Unterschrift]

Quelle: Archives de la Ville de Strasbourg, CH 4471.

ANHANG C

1441: Bischof Friedrich von Basel bemüht sich bei dem Lüdenscheider Freigrafen Heinrich von Valbrecht um die Freistellung bischöflicher Untertanen von einer Ladung vor das Freigericht Valbert

Wir friderich von gott gnaden Bischof ze Basel Embieten dem vesten Heinrichen von valbrecht friegrefen zu Ludenscheit und In dem Suderlande unser fruntlicheit und alles gut. Lieber friegräfe. Als der wolgeborn h(e)re Grave Hanns von Thierstein, h(e)re zu pheffingen, Wunnewalt unsern Schriber unser Meier und Rat zu Lauffen desglich(e)n uns(er)n vogt zu Birsegk und ande(re) unser untertan daselbs und zu Riehem und zu Arlishem in Basel und Costentz bistum beg(ri)ffen mit dem westvälsch(e)n gericht furgenomen und Inen warnungsbrief geschicket hat von sin anbringung wegen über d(a)z er unser und unser stift man ist und solichs unbillich(e)n handelt nach unserm bedunck(en) und nach dem er uns von solicher sach wege(n) in d(a)z geistlich recht des heilige(n) Conciliums ze Basel gezogen hat. Die erb(er)n lute unser und(er)tan ouch nitzit getan hat den d(a)z wir si geheissen habet und schuldig sint ze tunde van gehorsamkeit wegen. Darumb der furnemen [unser lieber oheim und besund(er) getruwer] her Wilhelm von Grünenb(er)g, Ritter, uch ges(reve)n und uch gutlich vordernde ist gewesen uber unser und(er)tan nit ze richtende, si uwers gerichtz zu entslahende und ledig ze sprechende und sich dabij gemechtiget hat, demselb(e)n h(e)ren Gräff Hannsen die uns(er)n zem Rechten ze stelende vor h(e)ren, Ritt(er)n und knechte(n) in sinem brief uch gesant beg(ri)ffen. Also bitten begern und vord(er)n wir zu uch, so gütlíchst wir konnet, gestalt und gelegenheit der sachen angehende und uns(er)n unt(er)tan solichs uwers Rechten und gerichtes frij und ledig ze sagende und ze sprechende uff solich Recht als d(er)selbe [unser lieber oheim und getruwer] her Wilhelm von Grünenberg die uns(er)n Gräff Hanß zum Rechten ze stellen sich erbittet und gemechtiget hat, daz wir ouch die unsern halten und si und(er)wissen wolle(n)t, den nach ze komen und genüß ze sinde, und uch dar inn so fruntl(ich) vinden lassen. Als wir uch des und alles gütl(ich) wol get(an) d(a)z beg(er)n wir umb uch gütlích ze beschulden, wo sich d(a)z fügte. Und beg(er)n hirit uwer fruntlich n(a)s(creven) antwurt bij dem Botten. Datum etc.

Quelle: Staatsarchiv Basel-Landschaft, Altes Archiv AA 1001 Urkunden 0340.

Der Text in modernem Deutsch:

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Bischof zu Basel, entbieten dem festen Heinrich von Valbrecht, Freigraf zu Lü-

denscheit und in dem Süderland, unseren freundlichen Gruß und alle guten Wünsche. Lieber Freigraf! Der wohlgeborene Herr Graf Hans von Thierstein, Herr zu Pfeffingen, hat Wunnewalt, unseren Schreiber, Meier und Rat zu Laufen, desgleichen unseren Vogt zu „Birsegk“ und andere unserer Untertanen dortselbst sowie zu Riehem und Arlishem im Bistum Basel und Konstanz mit dem westfälischen Gericht überzogen und ihnen auf seine Ansprache hin einen Warnungsbrief schicken lassen. Da er, Graf Hans von Thierstein, unseres Stiftes Mann ist, hat er damit unserer Ansicht nach unbillig gehandelt, zumal er uns wegen der Angelegenheit vor das geistliche Gericht des Hl. Konzils zu Basel gebracht hat. Unsere Untertanen, alles ehrbare Leute, haben nichts getan, was wir ihnen nicht geheißsen haben und sie aus Gehorsam zu tun schuldig sind. Deshalb (auch) hat der vornehme Ritter, Herr Wilhelm von Grünenberg, geschrieben und gütigst von Euch gefordert, über unsere Untertanen nicht Recht zu sprechen, sondern sie aus Eurem Gericht zu entlassen und davon zu befreien. Zugleich hat er [der Ritter Wilhelm Grünenberg] angeboten, dafür zu sorgen, dass unsere Untertanen vor Herren, Rittern und Knechten, die er in seinem Brief einzeln benannt hat, zum Zwecke der Feststellung, was rechtens ist, dem Grafen Hans von Thierstein zur Verfügung stehen. Demgemäß bitten wir Euch, so gut wir es vermögen, die Sache noch einmal zu überprüfen, unsere Untertanen (von dem Gericht) frei und ledig zu sprechen und zur Rechtsfindung an diejenigen zu verweisen, die Herr Wilhelm von Grünenberg in seinem Brief aufgeführt hat. (Wenn das geschehen ist,) werden wir die Unsrigen anhalten und anweisen, dem, (was dann gewiesen ist,) nachzukommen und genüge zu tun. Seid so freundlich und wohlwollend. Wir werden es Euch in gleicher Weise vergelten, wie sich das fügt. Eine freundliche Antwort übergebt bitte dem Boten. Gegeben usw.

ANHANG D

3. Nov. 1461: Verwarnung und Ladung der Stadt Strasbourg durch den Lüdenscheider Freigrafen Johann von Valbrecht vor den Freistuhl zu Halver in der Sache des Gerwin von Meinerzhagen

Wist gude frunt dat by mij is gewesen uff der kirchenslade bij Halver an dem vrijenstoile yme Suderlande Gerwyn van meynershagen Als eyn p(ro)curator von des heiligen Rijchs wegen und hefft swerliken oev(er) u geclaget, wie gij uwer eygene(n) h(e)ren den Schaffener ver-raten haben weder got und recht mit vast me reden und hefft mij angeropen darumb recht oever uch ghaen zo lassen, welche clage erkant is geburlich an eyne(m) frijenstoill zo richten und heromb so rade ich uch va(n) wegen mijns ampts, dat ich hebb van ku(ni)klijger gewalt und va(n) michte und crafft der keiserliken vrijenstoile, dat gij u sachte(n) und scheid(e)n on vintschafft umb daz vorsc(reven) streit und obelait bynne(n) eyne maynde na ansicht des brieffs. Geschege das nicht, so verkundige(n) und legen ich uch mit desen brieve daromb eyne(n) richtlige(n) plichtach an de(m) vurs(creven) vryenstoil zo recht(er) dagezyt und gebieten u dat gij dan dar-kompt und verantw(ort) uwe lyff ere to uweren hogeste(n) rechte(n) uff den neste(n) mayndach nach epiph(an)ie(n) d(o)m(ini) nyest kompt na datu(m) dis-brieffs want ankompt oder nicht so wird na stad daz gerichte zo gepu(r)en des clegers der die dat clage mit rechte to doyn hebben da yme syne(n) ganck haben na ordina(cie) wy des rechte(n) daz uch dan swar fallen mochte, darna wist uch zo richten. Geg(even) under myn Sig(el) uff dinstach nyest nach alre helige(n) tage Anno m(illesimo) LXI.

Joha(n) va(n) valbrecht frygraff zo lude(n)scheit und yme suderlande

Quelle: Archives de la Ville de Strasbourg, III 212, Nr. 6



Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid e.V.

Wir laden ein:

Freitag, 15. Mai, **Stadtteiltreffen „Weißt Du noch...?“** für den Bereich Oeneking, Beginn 18 Uhr in der Mensa der Hauptschule Stadtpark, Parkstraße 160. Eingeladen sind alle ehemaligen und heutigen Bewohner zwischen Sachsenstraße und Haus Schöneck. Im gemeinsamen Erzählen sollen Erinnerungen ausgetauscht und auf die Entwicklung des Oeneking zurückgeblickt werden. Zu Beginn werden einige historische Fotos aus dem Stadtteil gezeigt. Ende etwa 20 Uhr.

Donnerstag, 4. Juni, **Geschichtliches Forum**, Beginn 17.30 Uhr im Veranstaltungsraum des Stadtarchivs, Kerksigstraße 4. Vortrag von Dr. Dietmar Simon: „Königstreue und Demokraten. Die Revolution von 1848/49 in den Kreisen Altena und Iserlohn“. Anschließend Diskussion.

Samstag, 6. Juni, **Exkursion nach Kalkriese**. Im Jubiläumsjahr „2000 Jahre Varusschlacht“ besuchen wir einen der Originalschauplätze, Museum und Park Kalkriese im Osnabrücker Land. 8.30 Uhr Abfahrt vom Bahnhofsvorplatz.

11.00 Uhr Einführungsvortrag und Rundgang durch die Sonderausstellung „Konflikt“.

12.30 Uhr Gelegenheit zum Mittagessen im Gasthaus „Varusschlacht“. 14.00 Uhr Führung durch die Dauerausstellung.

16.00 Uhr Möglichkeit zum Kaffeetrinken oder zur Vertiefung des Ausstellungsganges.

17.00 Uhr Rückfahrt nach Lüdenscheid. Teilnehmerbeitrag für Busfahrt, Eintritt, Vortrag und Führung 28 € pro Person. Anmeldung erforderlich.

Samstag, 20. Juni, **Kreisheimattag Lüdenscheid**

9.20 Uhr Begrüßung der Gäste durch die Bläserklasse des Bergstadt-Gymnasiums.

10.00 Uhr Festveranstaltung im Kulturhaus mit einem Vortrag von Prof. Dr. Jürgen Kloosterhuis, Direktor des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz, Berlin, zum Thema: „Lüdenscheid aus Cöllner Perspektive“ und ein märkisches Panoptikum des Ensemble K „Von Kaiser Wilhelm zu Onkel Willi“.

12.00 Uhr Mittagessen auf Einladung des Geschichts- und Heimatvereins.

13.30 Uhr Exkursionen:

1. Historischer Stadtrundgang durch die Lüdenscheider Altstadt.

2. Stadtrundfahrt: Baugebiete Schierey und Vogelberg, Industriegebiete Freisenberg und Rosmart, Versetal, Homert, Schloss Neuenhof.

3. Zweistündige naturkundliche Wanderung „Ochsentour auf dem Stilleking“.

4. Wie läuft's? Thema Wasser. Versetalsperre, Wasserwerk Treckinghausen, Schmiedemuseum Bremecker Hammer.

5. Führung durch die Ausstellung „Preußen – Aufbruch in den Westen“ in den Museen.

6. Vorstellung des Instituts für Geschichte und Biographie, des Stadtarchivs und der Stadtbücherei.

7. Spaziergang über den alten evangelischen Friedhof, die „Lüdenscheider via appia antiqua“ mit den Grabstätten bekannter Familien und herausragender Skulpturen.

16.30 Uhr Getränke, Kaffee und Kuchen im Kulturhaus.

17.00 Uhr Schlussveranstaltung im Kulturhaus mit Chören, Folklore- und Tanzgruppen und dem Lüdenscheider Stadtfilm.

Ende des Kreisheimattages 18.00 Uhr.

Zum Kreisheimattag sind Besucher und Gäste aus Lüdenscheid und den Gemeinden und Städten des Märkischen Kreises herzlich willkommen. Der Eintritt ist frei. Zu den Exkursionen erbitten wir eine Anmeldung. Das genaue Programm ist bei der Geschäftsstelle des Vereins oder beim Heimatbund Märkischer Kreis, Bismarckstraße 15, 58762 Altena, erhältlich.

Auskunft und Anmeldungen bei der Geschäftsstelle des Geschichts- und Heimatvereins,
Alte Rathausstraße 3, 58511 Lüdenscheid, Telefon 0 23 51 / 17-16 45.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Geschichts- und Heimatverein Lüdenscheid e.V.

Alte Rathausstraße 3, 58511 Lüdenscheid, Telefon 02351/17-1645

www.ghv-luedenscheid.de

Vorsitzender und Schriftleiter: Hartmut Waldminghaus

Druck: Märkischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG